SATZUNG
der
Ortsgemeinde Hergenroth
über die
Aufstellung des Bebauungsplanes
„Grosse Wiese“

Der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Hergenroth hat in seiner Sitzung am 03. August 2004 auf der Grundlage der §§ 2 und 10 des Baugesetzbuches in Verbindung mit § 24 der Gemeindeordnung den Bebauungsplan „Grosse Wiese“ als Satzung beschlossen:

§ 1

Bestandteil dieser Satzung sind

1. die Bebauungsplanurkunde mit den textlichen Festsetzungen bauplanungs- und bauordnungsrechtlicher Art,
2. die Begründung sowie
3. der landespflegerische Planungsbeitrag.

§ 2

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplangebietes wird in der Bebauungsplanurkunde durch eine gestrichelte schwarze Linie gekennzeichnet.

§ 3

Die Satzung tritt gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 des Baugesetzbuches am Tage der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses in Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

Hergenroth, den 01. Dez. 2004

Ortsgemeinde Hergenroth

Gemeinde Hergenroth Verbandsgemeinde Westerburg

(Siegel)

Bernd Schäfer
Ortsbürgermeister

genehmigt:
Kreisverwaltung
des Westerwaldkreises
in Montabaur

Montabaur, den 29. Nov. 2004
Im Auftrage:

(Mahn)

Kreisverwaltung Westerwaldkreis 29

STAND 12-05-2004

Ortsgemeinde Hergenroth

BEBAUUNGSPLAN „GROSSE WIESE“

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

LANDESPFLEGERISCHER PLANUNGSBEITRAG

BEGRÜNDUNG

Auftraggeber:

Ortsgemeinde
Hergenroth

Bearbeitet

Brüll & Löwenguth Architekten- und Ingenieur-Büro
Siedlungs-, Landschafs-, Verkehrs- und Gewässerplanung
Eschelbacher Straße 33 5 6 4 1 0 Montabaur

Montabaur, Mai 2004

INHALT

I	**TEXTLICHE FESTSETZUNGEN**	
I.	**Rechtsgrundlagen**	4
II.	**Bestandteile**	4
III.	**Geltungsbereich**	4
IV.	**Übertragung aus dem Plan in die Wirklichkeit**	4
V.	**Textliche Festsetzungen**	4
A	**Planungsrechtliche Festsetzungen**	5
A.1	Art der baulichen Nutzung	5
A.2	Maß der baulichen Nutzung	5
A.3	überbaubare Grundstücksflächen	6
A.4	Zahl der Wohnungen je Wohngebäude	6
A.5	Verkehrsflächen	6
A.6	Flächen für Aufschüttungen und Abgrabungen	6
A.7	Stellplätze / Garagen / Nebenanlagen	6
A.8	öffentliche Grünflächen in Verbindung mit § 9 Abs.1, Nr. 20 BauGB	6
A.9	öffentliche Grünflächen in Verbindung mit § 9 Abs.1, Nr. 25 a BauGB	8
A.10	Flächen zur Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser	9
B	**Bauordnungsrechtliche Festsetzungen**	10
B.1	Gestaltung der nicht überbauten Grundstücksflächen / Fassadenbegrünung	10
B.2	Dachform, Dachneigung und -gestaltung	10
B.3	Einfriedungen	10
B.3.1	Einfriedungen an der straßenseitigen Grundstücksgrenze	11
B.3.2	Einfriedungen an den übrigen (straßenabseits gelegenen) Grundstücksgrenzen	11
B.3.3	Bezugspunkte für die Höhenfeststellung der Einfriedungen	11
II	**LANDESPFLEGERISCHER PLANUNGSBEITRAG und BEGRÜNDUNG**	
1	**Grundlagen der verbindlichen Bauleitplanung**	12
2	**Ziel und Zweck des Bebauungsplanes**	12
3	**Abwägung der Landespflegerischen Belange**	12
4	**Landespflegerischer Planungsbeitrag**	14
4.1	Allgemeine Beschreibung des Plangebietes	14
4.2	Gesetzliche Grundlagen	15
4.3	Übergeordnete Planungen	15
4.3.1	Regionaler Raumordnungsplan	15
4.3.2	Flächennutzungsplan	15
4.3.3	Landschaftsplan	16
4.3.4	Planung vernetzter Biotopsysteme	16
4.3.5	Biotopkartierung Rheinland-Pfalz	16
4.4	Charakterisierung des Plangebietes	17
4.4.1	Naturräumliche Einordnung / Relief	17
4.4.2	Heutige potentielle natürliche Vegetation und reale Vegetation	17
4.4.3	Biotoptypen	17
4.4.4	Tierwelt	17
4.4.5	Geologie / Boden	18
4.4.6	Grund- und Oberflächenwasser	18
4.4.7	Klima	18
4.4.8	Landschaftsbild	18
4.5	Bewertung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes	19
4.5.1	Arten- und Biotopschutzpotential	19
4.5.2	Bodenpotential	25
4.5.3	Wasserdargebotspotential	25
4.5.4	Klimapotential	25
4.5.5	Landschaftspotential / Erholungspotential	25
4.6	Landespflegerische Zielvorstellungen	26
4.6.1	Landespflegerische Zielvorstellungen bezogen auf die einzelnen Landschaftspotentiale	26
4.6.2	Landespflegerische Zielvorstellungen unter Berücksichtigung des geplanten Baugebietes	27
4.7	Auswirkungen des Eingriffs	28
4.7.1	Arten- und Biotoppotential	28
4.7.2	Bodenpotential	28
4.7.3	Wasserhaushalt	28
4.7.4	Klima / Luftqualität	28
4.7.5	Landschaftsbild / Erholungspotential	28

5 Abschätzung der Verträglichkeit des Vorhabens mit den Europäischen Naturschutz-Richtlinien 29
5.1 Rechtliche Grundlagen 29
5.2 Betroffene „Natura 2000"-Gebiete 29
5.2.1 Seitens des Landes Rheinland-Pfalz gemeldete bzw. vorgeschlagene Gebiete 29
5.2.2 Gebiete der Schattenliste 30
5.2.3 Gebiete nach Vogelschutz-Richtlinie 30
5.3 Abschätzung der Verträglichkeit 30
5.3.1 Auswirkungen der geplanten Maßnahme 30
5.3.2 Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des faktischen Vogelschutzgebietes „Oberwesterwald" 31
5.4 Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten 32
5.5 Abschließende Aussage zur Sicherung der Kohärenz des ökologischen Netzes „Natura 200" 32
6 Maßnahmen der Landespflege zur Vermeidung, Minderung und Kompensation der Eingriffe 33
6.1 Arten- und Biotoppotential 33
6.2 Bodenpotential 34
6.3 Wasserhaushalt 34
6.4 Klima / Luftqualität 35
6.5 Landschaftsbild / Erholungspotential 35
7 Bilanzierung der Flächen / Zuordnung von Eingriff und Kompensation 36
7.1 Versiegelung durch Verkehrsflächen 36
7.2 Versiegelung durch Wohngebäude 36
7.3 Eingriff durch die zenmtrale Rückhalte- und Versickerungsfläche 37
7.4 Gegenüberstellung maximal versiegelte Flächen / Kompensationsflächen 37
7.5 Zuordnung der Eingriffs- und Kompensationsflächen 38
8 Zusammenfassende Beurteilung 38
9 Begründung der Bebauungsplanfestsetzungen 39
9.1 PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN 39
9.1.1 Art der baulichen Nutzung 39
9.1.2 Maß der baulichen Nutzung 39
9.1.3 Zahl der Wohnungen je Wohngebäude 39
9.1.4 Verkehrsflächen 39
9.1.5 Flächen für Aufschüttungen und Abgrabungen 39
9.1.6 Stellplätze / Garagen / Nebenanlagen 40
9.2 BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN 40
9.2.1 Gestaltung der nicht überbauten Grundstücksflächen/ Fassadenbegrünung 40
9.2.2 Dachform, Dachneigung und -gestaltung 40
9.2.3 Einfriedungen 40
10 Maßnahmen zur Umsetzung des Bebauungsplanes 40
11 Energieversorgung mit Strom / Gas 40
12 Ver- und Entsorgung (Wasser) 41
13 Telekommunikationstechnische Versorgung 41
14 Zusätzliche Hinweise für die Durchführung von Baumaßnahmen 41
15 Erschließungskosten und Finanzierung 43

ANLAGEN

(1) Artenliste der im Plangebiet vorhandenen Vegetation

(2) Lebensraumansprüche der Arten des Anhang I Vogelschutzrichtlinie im faktischen Vogelschutzgebiet „Oberwesterwald"

(3) Pflanzenliste / Auswahl landschaftstypischer Gehölze zur Pflanzung auf Privatgrundstücken

(4) Pflanzschema: Heckenpflanzung auf der Kompensationsfläche

(5) Literatur- und Kartenverzeichnis

Verfahrensvermerke / Katastervermerk

Bestandsplan	Maßstab 1: 1.000
Bebauungsplan / Planurkunde	Maßstab 1: 1.000
Maßnahmenplan / Kompensationsflächen	Maßstab 1: 1.000

I Textliche Festsetzungen

I. Rechtsgrundlagen

(1) Baugesetzbuch (- BauGB -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141 bzw BGBl. I S. 137)

(2) Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO -) in der Fassung vom 23.01.1990 (BGBl. S. 132), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes (InV-Wobau-LG) vom 22.04.1993 (BGBl. S. 466)

(3) Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie über die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90 -) vom 18.12.1990 (BGBl. S. 58), sowie die Anlage zur PlanzV 90

(4) Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz (- LBauO -) in der Fassung vom 24.11.1998 (GVBl. S.365) in Kraft seit 01.01.1999

(5) Gemeindeordnung (- GemO -) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl.S.153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.02.2001 (GVBl. S.29)

(6) Landesgesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Landespflegegesetz-LPflG-) in der ab 01.05.1987 geltenden Fassung (GVBl. S. 70), zuletzt geändert am 06.02.2001 (GVBl. S.29)

(7) Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege (Bundesnaturschutzneuregelungsgesetz - BNatSchNeuregG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.04.2002 (BGBl I S. 1193)

II. Bestandteile

Bestandteil des Bebauungsplanes sind Planurkunde und Textliche Festsetzungen. Der Landespflegerische Planungsbeitrag und die Begründung sind in den vorliegenden Bericht eingearbeitet, um alle planungsrelevanten Aussagen zusammengefasst greifbar zu haben.

III. Geltungsbereich

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes gliedert sich in **3 Teilbereiche**. Der erste Teilbereich **- Siedlungserweiterung -** umfasst folgende Grundstücke:

Flur 2: Flurstücke Nr. 32 bis 36, 68 (Weg), 69 (Weg), 70 (Weg/ teilweise) und 129/1 (Weg / teilw.)
Flur 3: Flurstück Nr. 98/1 (teilweise), 99 (teilweise), 130/4 (Weg) und 183 (Weg)

Die Folgenden, von der Ortsgemeinde als **Flächen für die Rückhaltung und Versickerung von Oberflächenwasser** zur Verfügung gestellten Flurstücke bilden den zweiten Teilbereich des Bebauungsplanes:

Flur 2: Flurstücke Nr. 66 (Weg) und 67 (Weg/ teilweise)
Flur 3: Flurstücke Nr. 1, 2, 134/2 (Weg), 155 (Graben/ teilweise) und 156 (Graben)

Die von der Ortsgemeinde als **Kompensationsfläche** zur Verfügung gestellten Flurstücke Nr. 16, 17 und 24 (in der Flur 5) bilden den dritten Teilbereich des Bebauungsplanes.

[- Alle oben genannten Flurstücke befinden sich in der Gemarkung Hergenroth. Die genaue Begrenzung der Flächen ist im Plan durch eine gestrichelte schwarze Linie gekennzeichnet -]

IV. Übertragung aus dem Plan in die Wirklichkeit

Die zeichnerischen Darstellungen sind für die Übertragung in die Wirklichkeit verbindlich. Soweit für die Absteckung der erforderlichen Baugrenzen keine Maße angegeben sind, sollen diese (- ausgehend von einer möglichen Ablesegenauigkeit von 0,5 mm -) abgegriffen werden.

V. Textliche Festsetzungen

Soweit nicht im Bebauungsplan durch Zeichnung oder Schrift festgesetzt, gelten folgende Textliche Festsetzungen:

A Planungsrechtliche Festsetzungen

A.1 Art der baulichen Nutzung [- § 9 Abs.1, Nr. 1 BauGB -]

Die Flächen im ersten Teilbereich des Bebauungsplans werden (gemäß § 4 BauNVO) als Allgemeines Wohngebiet [WA] festgesetzt. Im WA sind Anlagen für kirchliche, kulturelle und sportliche Zwecke (gem. § 4 Abs.2, Nr.3 BauNVO) weder allgemein noch ausnahmsweise zulässig. Anlagen für soziale oder gesundheitliche Zwecke werden im gesamten Plangebiet zugelassen.

Ausnahmeregelung
Im WA können Betriebe des Beherbergungsgewerbes ausnahmsweise zugelassen werden.

Die übrigen Ausnahmen (gemäß § 4 Abs.3 BauNVO) sind nicht zulässig.

A.2 Maß der baulichen Nutzung [- § 9 Abs.1, Nr. 1 BauGB -]

Die Grundflächenzahl [GRZ] wird mit 0,3 (gemäß § 16 Abs. 2, Nr. 1 BauNVO), die Geschossflächenzahl [GFZ] mit 0,3 (gemäß § 16 Abs. 2, Nr. 2 BauNVO) festgesetzt:

Es werden nur Einzelhäuser in offener Bauweise zugelassen.

Die Zahl der Vollgeschosse wird (gemäß § 16 Abs. 2, Nr. 3 BauNVO) auf maximal eins begrenzt.

Die Firsthöhe [FH] wird mit maximal 9,50 m festgesetzt, die Wandhöhe [WH] auf maximal 6,00 m begrenzt.

Als unterer Bezugspunkt für die FH und WH gilt die von der Bauaufsichtsbehörde festgesetzte Geländeoberfläche, im Übrigen der talseitig tiefste Punkt der natürlichen Geländeoberfläche (Schnittpunkt Außenwand-Urgelände in der Mitte des Gebäudes gemessen). Oberer Bezugspunkt für die FH ist die obere Dachbegrenzungslinie, oberer Bezugspunkt für die WH ist die Schnittkante der Außenwand mit der Dachhaut, im übrigen der obere Abschluss der Wand.

Anmerkungen
Bei Wänden unter Giebelflächen gilt als **oberer Abschluss der Wand** die Waagerechte in Höhe der Schnittlinien. Liegen die Schnittlinien nicht auf einer Höhe, ist die Waagerechte in der Mitte zwischen den Schnittlinien (bei Pultdächern an der unteren Schnittlinie) anzunehmen. Maßgebend für die FH und WH ist die im Mittel gemessene Höhe des Firstes bzw. der Wand/ des Wandteils, sie werden senkrecht zur Wand gemessen.

Unter dem Begriff der **„Dachhaut"** wird die Oberfläche des Daches verstanden, auf der die Niederschläge - wie Schnee, Regen etc. - auftreffen.

Systemskizze - ohne Maßstab -

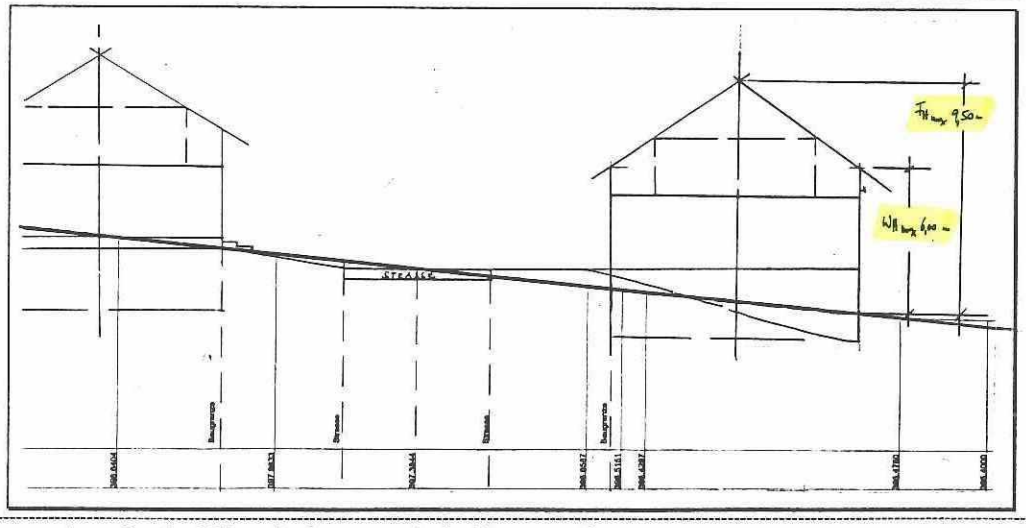

A.3 überbaubare Grundstücksflächen [- § 9 Abs.1, Nr. 2 BauGB -]

Eine Überschreitung der Baugrenzen oberhalb des Erdgeschosses in Form von einzelnen Gebäudeteilen wie Treppen, Erker, Balkonen, Wintergärten o.ä. ist zulässig, wenn diese nicht mehr als 1/3 der jeweiligen Fassadenbreite ausmachen und ihre Ausladung 1,50 m nicht überschreiten.

A.4 Zahl der Wohnungen je Wohngebäude [- § 9 Abs.1, Nr. 6 BauGB -]

Die Zahl der Wohnungen je Wohngebäude wird (gem. § 1 Abs.1, Nr.6, BauGB) auf maximal zwei begrenzt.

A.5 Verkehrsflächen [- § 9 Abs.1, Nr.11 BauGB -]

Die Erschließung des Plangebietes erfolgt über die neu herzustellenden Straßen. Die Erschließungsstraßen für das Plangebiet werden entsprechend der Plandarstellung festgesetzt. Die Aufteilung der Verkehrsfläche bzw. die Querschnitte der einzelnen Fahrspuren und die Einmündungsradien erfolgen auf der Grundlage der „Richtlinien für die Anlage von Straßen" (RAS).

A.6 Flächen für Aufschüttungen und Abgrabungen [-§ 9 Abs.1, Nr.26 BauGB-]

Die für die Straßenherstellung erforderlichen Aufschüttungen u. Abgrabungen sowie Betonrückenstützen der straßenbegrenzenden Bordsteine sind auf den angrenzenden Wohngrundstücken zu dulden.

A.7 Stellplätze / Garagen / Nebenanlagen [- § 9 Abs.1, Nr.4 BauGB -]

Stellplätze sind auch im Bereich der nicht überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Garagen und „Carports" sowie Nebenanlagen (gem. § 14 BauNVO) sind nur im Bereich der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

Pro Wohneinheit sind mindestens zwei Stellplätze auf dem eigenen Grundstück nachzuweisen. Garagen und „Carports" gelten insoweit als Stellplatz.

A.8 öffentliche Grünflächen in Verbindung mit § 9 Abs.1, Nr. 20 BauGB

Die Flurstücke Nr. 16, 17 und 24 (- alle Flur 5 / Gesamtfläche insgesamt ca. 8.300 qm -) werden als öffentliche Grünflächen in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB (Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft) ausgewiesen.

> **Anmerkung** Zur Kompensation der durch das Baugebiet „Große Wiese" verursachten Eingriffe wird von der Gesamtfläche nur eine Teilfläche von 6.700 qm benötigt. Die „überschüssige" **Fläche mit einer Größe von ca. 1.600 qm wird auf das „Ökokonto" der Ortsgemeinde verbucht** und steht als Kompensationsfläche für spätere Vorhaben zur Verfügung.

Im Folgenden werden die Entwicklungsziele und die zur Erreichung dieser Ziele auf der Kompensationsfläche auszuführenden landespflegerischen Maßnahmen beschrieben.

Flurstücke Nr. 16 und 17 (Flur 5)	Größe ca. 5.200 qm

Entwicklungsziel

- Entwicklung von extensiv genutztem Grünland und von Gehölzgruppen mit vorgelagerten Krautsäumen

Landespflegerische Maßnahmen

Extensivgrünland

- Der größte Teil der Fläche wird extensiv als Grünland genutzt, d.h. sie wird einmal pro Jahr gemäht. Die Mahd erfolgt nicht vor dem 15. Juni. Das Mähgut ist abzutransportieren. Auf mineralische und chemisch-synthetische Düngemittel ist zu verzichten

- Alternativ ist eine Beweidung der Fläche mit maximal 1,0 RGV/ha (RGV = raufutterfressende Großvieheinheit) im Jahresdurchschnitt möglich. In der Zeit vom 15.11. bis 15.06. darf keine Beweidung erfolgen. Zur Weidepflege ist eine Mahd ab dem 15. Juli zulässig. Das anfallende Mähgut ist zu entfernen.

- Walzen und Schleppen des Grünlandes ist in der Zeit von Anfang April bis Ende Juli nicht zulässig, um Verlusten von bodenbrütenden Vogelarten vorzubeugen. Darüber hinaus ist der Einsatz von Saugmähern, chemisch-synthetischen Düngemitteln und Pestiziden zu unterlassen.

Heckenpflanzung

- Anlage einer dreireihigen Heckenpflanzung. Die Gehölze für die Heckenpflanzung sind im Herbst oder Frühjahr zu pflanzen (- Pflanzschema siehe Anlage 2 -). Die Pflanzscheiben sind mit Mulch anzudecken. Die Heckenpflanzung ist nicht geschlossen, sondern gruppenweise anzulegen. Zwischen den Gehölzgruppen sollen sich nur sporadisch gemähte Krautfluren entwickeln, die Strukturen wie z.B. Altgras und verholzte Stengel aufweisen, die von Insekten zur Überwinterung genutzt werden können

- In den ersten fünf Jahren sind die auf den Pflanzflächen aufkommenden Wildkräuter (im Rahmen der Pflanzpflege) mechanisch zu entfernen und ausgefallene Gehölze zu ersetzen

- Erste Pflege bzw. erster Rückschnitt der Strauchgehölze erfolgen nach drei bis fünf Jahren. In der Folge sind die Gehölze alle 15-20 Jahre abschnittsweise „auf den Stock" zu setzen

- Die der Hecke vorgelagerten Krautsäume sind alle zwei bis drei Jahre (im September / Oktober) abschnittsweise zu mähen

Teilfläche des Flurstückes Nr. 24 (Flur 5)	Größe ca. 1.500 qm

Entwicklungsziel

- Entwicklung von obstbaumbestandenem, extensiv genutztem Grünland und Gehölzgruppen mit vorgelagerten Krautsäumen

Landespflegerische Maßnahmen

- Für das Flurstück Nr. 24 gelten die o.g. Aussagen zur extensiven Grünlandnutzung und zur gruppenweisen Pflanzung von Gehölzen

- Zusätzlich ist die Pflanzung einer Obstbaumreihe vorgesehen. Dabei werden nur regionaltypische, hochstämmige Obstgehölze, entsprechend der Pflanzliste Anlage (3) verwendet

- Es ist für eine Jugendpflege der Bäume und Freihalten der Baumscheiben (mechanische Entkrautung) zu sorgen

- Pflanzausfälle sind (im Rahmen der Pflanzpflege) nachzupflanzen

- Ist eine Beweidung der Flächen vorgesehen, so ist die Neupflanzung vor Verbiss durch Wild- und Weidetiere zu schützen

Lageplan der Kompensationsflächen - ohne Maßstab -

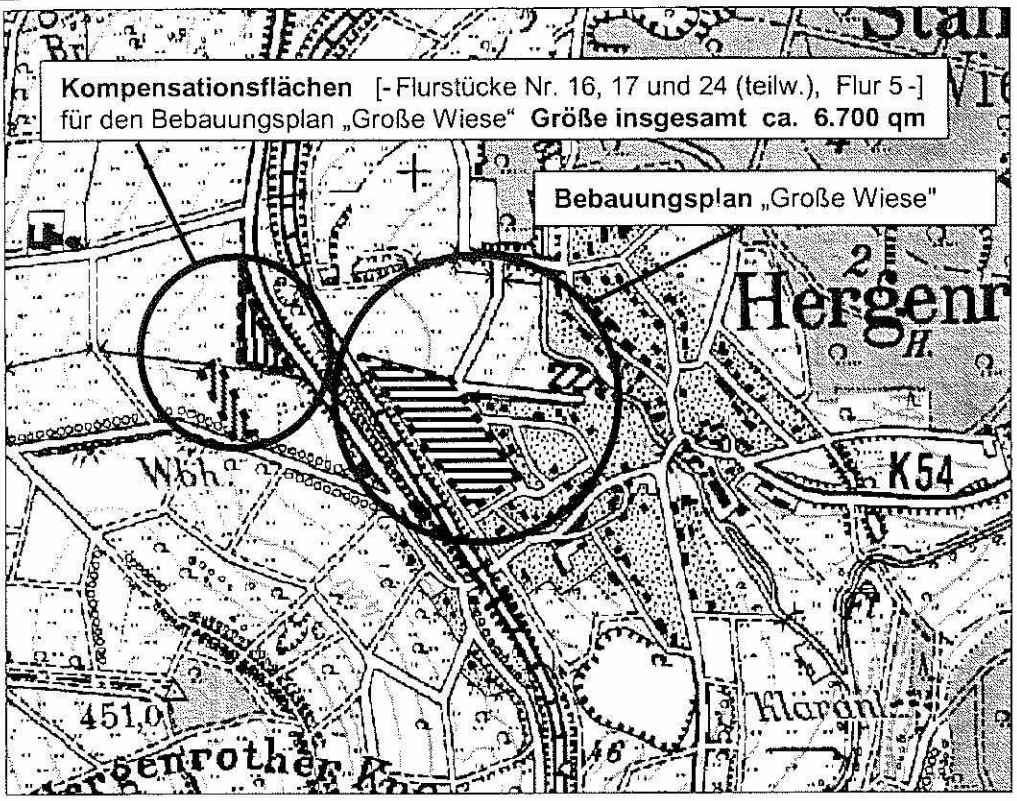

Hinweis: Gemäß § 135 a BauGB sind festgesetzte Maßnahmen zum Ausgleich im Sinne des § 1a Abs. 3 vom Vorhabenträger durchzuführen. Soweit diese Maßnahmen an anderer Stelle den Grundstücken nach § 9 Abs. 1 a zugeordnet sind, soll die Gemeinde diese anstelle und auf Kosten der Vorhabenträger oder der Eigentümer der Grundstücke durchführen und auch die hierfür erforderlichen Flächen bereit stellen. Die Gemeinde erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für Maßnahmen zum Ausgleich einschließlich der Bereitstellung hierfür erforderlicher Flächen einen Kostenerstattungsbeitrag.

Zuordnung Eingriffsflächen / Kompensationsflächen			**anteilige Kompensationsfläche**	
	Versiegelungs-fläche	Versiegelungs-anteil	Siedlungs-erweiterung	Rückhalte-fläche
Verkehrsflächen	780 qm	ca. 27 %	ca. 1.680 qm	ca. 130 qm
Bauflächen	2.080 qm	ca. 73 %	ca. 4.530 qm	ca. 360 qm
Gesamt	2.860 qm	100 %	6.210 qm	490 qm

- 27 % der Kompensationsfläche (= 1.810 qm) werden zum Ausgleich der Flächenversiegelung durch Verkehrsflächen und den Bau der Rückhaltefläche der Ortsgemeinde zugeordnet.
- 73 % der Kompensationsfläche (= 4.890 qm) werden zum Ausgleich der Flächenversiegelung durch die bauliche Ausnutzung und den Bau der Rückhaltefläche den privaten Baugrundstücken zugeordnet.

A.9 öffentliche Grünflächen in Verbindung mit § 9 Abs.1, Nr. 25 a BauGB

Die im Plan gekennzeichneten Flächen am nordwestlichen und östlichen Rand des Baugebietes und die Flächen im Umfeld der zentralen Rückhalte- und Versickerungsfläche werden als öffentliche Grünflächen in Verbindung mit § 9 Abs.1 Nr. 25a BauGB (Flächen zum Anpflanzen von Bäumen u. Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen) festgesetzt.

Die Grünflächen am Rand des Baugebietes sind als Wiesenflächen offen zu halten und im Randbereich mit Bäumen I./II. Ordnung und standortgerechten, heimischen Laubgehölzen entsprechend der Artenliste zu bepflanzen.

Für die Freiflächen im Umfeld der zentralen Rückhalte- und Versickerungsfläche (-Teilbereich 2 des Bebauungsplanes-) werden folgende Maßnahmen festgesetzt:

Regenrückhaltebecken
Einsaat des Erdbeckens mit Regelsaatgutmischung „Landschaftsrasen". Die Pflegemahd kann je nach Wüchsigkeit des Standortes einmal pro Jahr bis zu einem Mal in drei Jahren erfolgen. Auf mineralische und chemisch-synthetische Dünger sowie auf Pestizide ist zu verzichten. Zur Einbindung in den umgebenden Landschaftsraum sind am westlichen und südlichen Beckenrand heimische Sträucher (entsprechend der Pflanzenliste) zu pflanzen.

Angrenzende Biotopentwicklungsflächen
Das vorhandene Feldgehölz und die feuchte Hochstaudenflur (- neben der das Regenrückhaltebecken entstehen soll -) sind als solche zu erhalten. Die Hochstaudenflur wird einmal im Jahr (ab September) gemäht. Auch ein zweijähriger Turnus ist zur Erhaltung dieses Lebensraums ausreichend. Das Ausbringen von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln sowie Maßnahmen der Narbenpflege (wie Walzen u. Schleppen) sind hier unbedingt zu unterlassen.

Die nach dem Bau des Beckens verbleibenden Grünland-Restflächen sind extensiv zu pflegen, und dürfen nur einmal pro Jahr gemäht werden. Das Mähgut ist abzutransportieren. Auf mineralische und chemisch-synthetische Dünger sowie auf Pestizide ist zu verzichten.

A.10 Flächen zur Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser

[- § 9 Abs.1, Nr.14, 16 und 20 BauGB -]

Zur Minimierung der Wirkungen der Versiegelung darf das Oberflächenwasser aus den privaten Grundstücken nicht direkt und ungedrosselt der öffentlichen Kanalisation zugeführt werden. Aus diesem Grund wird innerhalb des zweiten Teilbereichs des Bebauungsplanes (- nordöstlich des neuen Wohngebietes -) eine Fläche für die Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser [RRB] ausgewiesen und ein Erdbecken angelegt [siehe Ziffer A.9].

Das im neuen Baugebiet auf den Dachflächen, den versiegelten privaten Grundstücksflächen und auf den öffentlichen Verkehrsflächen anfallende Regenwasser wird in einem getrennten Oberflächenwasserkanal abgeführt und in die zentrale Rückhalte- u. Versickerungsfläche eingeleitet. Der Überlauf wird zeitverzögert in den vorhandenen Vorfluter („Schafbach") abgeführt.

Anmerkungen

Die zentrale Rückhalte- und Versickerungsfläche wird in Abstimmung mit den VG-Werken und der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord geplant und angelegt. Für die Herstellung der Anlage wird von der Ortsgemeinde eine **wasserrechtliche Erlaubnis** gemäß § 2, 3 und 7 WHG in Verbindung mit § 54 LWG beantragt. Unterhaltung und Pflege der Anlagen werden von den Verbandsgemeindewerken durchgeführt.

Bei der Herstellung der zentralen Rückhalte- und Versickerungsfläche ist unbedingt darauf zu achten, dass die zum Einsatz kommenden Maschinen die **vorh. Versorgungsanlagen nicht beschädigen**. Das mit den Bauarbeiten beauftragte Unternehmen hat sich rechtzeitig vor Baubeginn mit dem Service-Center Westerwald, Auf der Heide 2, 56244 Hahn am See in Verbindung zu setzen, um bei einer gemeinsamen Ortsbesichtigung die notwendigen Maßnahmen zum Schutz der Stromversorgungsanlagen festzulegen.

Bei eventuell geplanten Anpflanzungen im Bereich der 20 kV-Freileitung ist darauf zu achten, dass **nur niedrigwachsende Gehölze** verwendet werden, um die Sicherheit der Leitung zu gewährleisten.

B Bauordnungsrechtliche Festsetzungen

Über die äußere Gestaltung der baulichen Anlagen werden [- gemäß § 9 (4) Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 88 Landesbauordnung (LBauO) für Rheinland-Pfalz-] für den Geltungsbereich des Bebauungsplans folgende Festsetzungen getroffen

B.1 Gestaltung der nicht überbauten Grundstücksflächen / Fassadenbegrünung

Fenster- und öffnungslose Fassaden mit einer Länge von über 5,0 m sind mit Rank- und Kletterpflanzen oder mit Gehölzgruppen entsprechend der Pflanzenliste so zu begrünen, dass mindestens 30 % dieser Wandflächen überdeckt sind.

Vorgärten dürfen nicht als Arbeits- oder Lagerfläche genutzt werden. Sie sind landschaftsgärtnerisch oder als Ziergarten anzulegen, zu gestalten und dauerhaft zu unterhalten.

Die nicht bebauten Grundstücksflächen bebauter Grundstücke sind (- sofern sie nicht als Stellplatz, Zufahrt, Gebäudeerschließung oder für eine andere zulässige Nutzung benötigt werden -) zu mindestens 50 % als Grün- u. Pflanzflächen anzulegen und dauerhaft zu erhalten. Dabei sind pro angefangene 250 qm Grundstücksgröße folgende Gehölze (- entsprechend der Pflanzenliste -) zu pflanzen

(a) mind. 3 Sträucher sowie ein Baum I. oder II. Ordnung (oder ein Obstbaum)

(b) alternativ 2 Bäume I. oder II. Ordnung (oder zwei Obstbäume)

Hinweis Eine Auswahl landschaftstypischer Gehölze für die Bepflanzung der nicht überbauten privaten Grundstücksflächen ist als **Anlage** beigefügt.

B.2 Dachform, Dachneigung und -gestaltung

Im Plangebiet sind auf Haupt- und Nebengebäuden nur geneigte Dächer zulässig. Die zulässige Dachneigung beträgt mindestens 25°. Nur Garagen dürfen mit Flachdächern ausgeführt werden.

Sattel-, Walm- und gegeneinander versetzte Pultdächer müssen auf beiden Seiten der Firstlinie die gleiche Dachneigung haben. Die Errichtung von einseitig geneigten Pultdächern ist nicht zulässig.

Bei einer Dachneigung von mehr als 30° kann die Dachfläche durch Dachaufbauten, Gauben und Zwerchhäuser gegliedert werden. Dabei ist von der Hauskante ein Abstand von jeweils mindestens 1,0 m einzuhalten.

Bei Einzelgauben und Zwerchhäusern darf die Summe der Einzelbreiten max. 50 %, bei Schleppgauben und sonstige Dachflächengliederungselemente maximal 70 % der jeweils zugeordneten Gesamtbreite betragen.

Mehrere Gauben auf einer Dachfläche müssen in gleicher Höhe angeordnet werden. Der Abstand von Ortgang, Graten und Kehlen muss mind. 1,50 m betragen (- gemessen in der Horizontalen an der größten Ausdehnung der Gaube -). Dachgauben dürfen die Wandhöhe nicht überschreiten.

B.3 Einfriedungen

Als Einfriedung der Grundstücke sind Natursteinmauer, Holzzäune und Hecken bevorzugt zu verwenden. Stacheldrahtzäune sind nicht zulässig.

B.3.1 Einfriedungen an der straßenseitigen Grundstücksgrenze

Freistehende Mauern im Verlauf der Erschließungsstraßen dürfen eine Höhe von max. 0,60 m nicht überschreiten. Einfriedungen aus Holz, Schmiedeeisen oder Maschendraht sind bis zu einer Gesamthöhe von maximal 1,0 m zulässig. Werden sie auf niedrigen Mauern errichtet, dürfen diese eine Höhe von maximal 0,60 m nicht überschreiten.

B.3.2 Einfriedungen an den übrigen (straßenabseits gelegenen) Grundstücksgrenzen

Einfriedungen aus Holz, Schmiedeeisen od. Maschendraht an den übrigen (straßenabseits gelegenen) Grundstücksgrenzen sind bis zu einer Höhe von maximal 1,25 m zulässig.

Mauern / Stützmauern dürfen nur in Verbindung mit Holz-, Schmiedeeisen- oder Maschendrahtzäunen errichtet werden und eine Höhe von maximal 0,75 m nicht überschreiten. Dabei darf die Gesamthöhe der Einfriedung maximal 1,50 m betragen.

Darüber hinaus sind an die Gebäude anschließende Mauern bis maximal 2,0 m Höhe und 5,0 m Länge als Sicht-, Wind- und Sonnenschutz zulässig.

B.3.3 Bezugspunkte für die Höhenfeststellung der Einfriedungen

Der untere Bezugspunkt für die Höhe der Einfriedungen an öffentlichen Verkehrsanlagen ist die Oberkante der fertigen Verkehrsanlage, oberer Bezugspunkt ist die Oberkante der Einfriedung.

Der untere Bezugspunkt für die Höhe der Einfriedungen, die nicht an öffentlichen Verkehrsanlagen errichtet werden, ist die von der Bauaufsichtsbehörde festgesetzte, im übrigen die natürliche Geländeoberfläche. Oberer Bezugspunkt ist die Oberkante der Einfriedung.

II LANDESPFLEGERISCHER PLANUNGSBEITRAG und BEGRÜNDUNG

1 Grundlagen der verbindlichen Bauleitplanung

Der Ortsgemeinderat Hergenroth hat die Aufstellung eines Bebauungsplanes für die am nordwestlichen Ortsrand gelegenen Flächen im Gewann „Die große Wiese" beschlossen. Der Bebauungsplan-Entwurf wurde auf der Grundlage der amtlichen Katasterkarte (im Maßstab 1: 1.000) erarbeitet.

Die Flächen werden im Rahmen der siebenten Änderung des Flächennutzungsplanes [FNP] der VG Westerburg als „Wohnbaufläche" dargestellt. Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt im Parallelverfahren gemäß § 8 (3) BauGB.

2 Ziel und Zweck des Bebauungsplanes

Die in Hergenroth vorhandenen Bauflächen sind weitgehend bebaut oder werden für Familienangehörige vorgehalten; Baulücken sind kaum noch vorhanden. Zur Deckung der Nachfrage nach Baugrundstücken und zur Stärkung der Eigenentwicklung ist die Ortsgemeinde gezwungen neue Flächen als Bauland auszuweisen.

Die hierfür ausgewählten Flächen im Gewann „Die große Wiese" grenzen im Südwesten an die ehemalige Bahnlinie „Limburg-Rennerod" und im Süden an die alte Ortslage. Im Osten schließen sich die, mit Wohnhäusern weitgehend bebauten Flächen des Bebauungsplans „Große Wiese/ Gartenstraße" an.

Die Flächen sind nach ihrer topographischen Lage für eine Bebauung gut geeignet und wirtschaftlich zu erschließen. Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Neubebauung des Bereiches geschaffen und die Flächen in eine sinnvolle städtebauliche Ordnung gebracht werden.

3 Abwägung der Landespflegerischen Belange

Die landespflegerischen Belange werden in dem Landespflegerischen Planungsbeitrag (- siehe Ziffer 4, Seite 13 -) dargestellt. Dieser beschreibt die Auswirkungen der Wohnbebauung und der Erschließungsmaßnahmen, formuliert die landespflegerischen Zielvorstellungen sowie die erforderlichen Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen und wird integraler Bestandteil des Bebauungsplanes.

Folgende landespflegerische Zielvorstellungen werden im Planungsbeitrag für das Plangebiet entwickelt:

1. Offenhaltung des Gebietes von jeglicher Bebauung
2. Beibehaltung und Extensivierung der Grünlandnutzung / Verzicht auf Pflanzenschutzmittel und synthetische Düngemittel
3. Erhaltung der Streuobstbestände und Nachpflanzung junger Gehölze
4. Einbindung der bestehenden Bebauung durch Anpflanzung von Obstgehölzen, Hecken oder Feldgehölzen

Nach Abwägung der Zielvorstellungen (- gemäß Bundesnaturschutzgesetz -) kommt die Ortsgemeinde zu folgenden Ergebnissen:

Die beabsichtigte Erschließung und Bebauung der Fläche steht den landespflegerischen Zielen entgegen. Für bauwillige, ortsansässige Familien sind jedoch innerhalb der Ortslage nicht mehr genügend Bauplätze vorhanden, so dass die Ortsgemeinde gezwungen ist, neue Baulandflächen auszuweisen, um der hohen Nachfrage nach Bauland gerecht zu werden und die Eigenentwicklung der Gemeinde zu sichern.

Für die durch die Aufstellung des Bebauungsplanes entstehenden (unvermeidbaren) Beeinträchtigungen der Natur und Landschaft, stellt die Ortsgemeinde westlich der Siedlungserweiterung (in der Flur 5) **Kompensationsflächen in einer Größe von insgesamt ca. 8.300 qm** zur Verfügung. Die nach der Flächenermittlung zur Verfügung stehende Kompensationsfläche übersteigt den errechneten Kompensationsflächenbedarf. Der **„Überschuss" von** (8.300-6.700 qm) **ca. 1.600 qm wird auf das „Ökokonto" der Ortsgemeinde verbucht** und kann für spätere Maßnahmen als Kompensationsfläche verwendet werden.

Zur Minderung für den durch Erschließung und Bebauung der Flächen verursachten Eingriff in Natur und Landschaft werden auch innerhalb des Plangebietes (- auf den privaten Grundstücksflächen -) folgende Maßnahmen festgesetzt:

- Die Gestaltung der Gartenanlagen wird durch Bauordnungsrechtliche Festsetzungen verbindlich vorgeschrieben. Die nicht überbauten Grundstücksflächen bebauter Grundstücke sind zu mindestens 50 % als Grün- und Pflanzflächen anzulegen und zu gestalten. Dabei sind pro angefangene 250 qm Grundstücksgröße mindestens 3 Sträucher sowie ein Baum I./II. Ordnung (oder Obstbaum) bzw. alternativ 2 Bäume I./II. Ordnung (oder 2 Obstbäume) entsprechend der Pflanzenliste mit heimischen Laubgehölzen und Obstbäumen zu pflanzen.

Darüber hinaus sind in den Textfestsetzungen folgende Maßnahmen zur Reduzierung der Flächenversiegelung und zur Behandlung des Oberflächenwassers formuliert:

- Sammlung und Ableitung des auf den Verkehrsflächen und auf den privaten Grundstücksflächen auftreffenden Regenwassers in einem getrennten Oberflächenwasserkanal und Einleitung in eine zentrale Rückhalte- und Versickerungsfläche. Der Überlauf aus der Versickerungsfläche wird zeitverzögerten über den vorh. Vorfluter („Schafbach") abgeleitet.

--- / ---

Nach Abwägung der landespflegerischen und städtebaulichen Aspekte untereinander und gegeneinander gelangt der Rat letztlich zu der Auffassung, das der Eingriff in Natur und Landschaft zwar nicht vollständig kompensiert wird, die städtebaulichen Belange (aufgrund des großen Siedlungsdruckes) jedoch vorrangig zu behandeln sind.

4 Landespflegerischer Planungsbeitrag

4.1 Allgemeine Beschreibung des Plangebietes

Die Flächen der **Siedlungserweiterung** befinden sich am nordwestlichen Ortsrand und besitzen eine Größe von **ca. 1,71 ha.** Der zwischen Bahndamm, alter Ortslage und dem Wohngebiet „Große Wiese / Gartenstraße" gelegene Bereich ist nach Südosten leicht geneigt und besteht im wesentlichen aus Grünland (Wiese / Weide), in das Baum- und Gebüschbestände eingestreut sind.

An der nördlichen Plangebietsgrenze verläuft parallel zum Wirtschaftsweg, ein Graben, der östlich des Plangebietes in den „Schafbach" einmündet. Ein Regenrückhaltebecken für die im zukünftigen Baugebiet anfallenden Niederschlagswässer soll östlich des Baugebietes neben dem „Schafbach" entstehen.

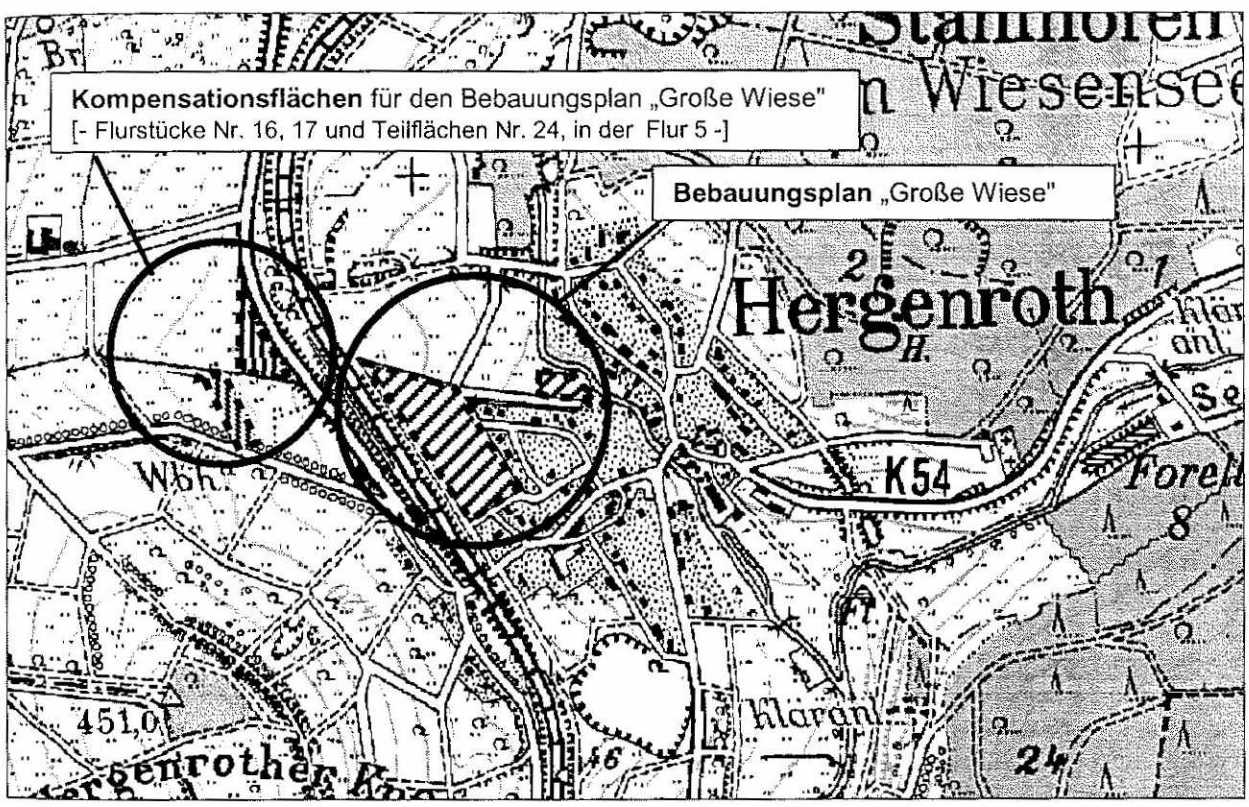

Abbildung: Lage des Untersuchungsgebietes
(Grundlage: Topographische Karte 1:25.000, Blatt 5413 – Westerburg; Landesvermessungsamt Rheinland-Pfalz, 14. Auflage 1997)

Der **Geltungsbereich** des Bebauungsplanes gliedert sich in **drei Teilbereiche** (Siedlungserweiterung, zentrale Rückhalte-/ Versickerungsfläche und Kompensationsflächen) und umfasst eine **Gesamtfläche von ca. 27.570 qm.** Hiervon entfallen auf:

- neue Wohnbauflächen ..... ca. 13.870 qm
- neue Verkehrsflächen ..... ca. 2.730 qm
- öffentliche Grünflächen im Bereich der Siedlungserweiterung ..... ca. 490 qm
- öffentliche Grünflächen im Umfeld der Rückhalteflächge ..... ca. 2.810 qm
- Rückhalte- und Versickerungsfläche ..... ca. 970 qm
- öffentliche Grünflächen / Kompensationsflächen in der Gemarkung ..... ca. 6.700 qm

Die Erschließung des neuen Wohngebietes erfolgt durch Neubau einer zentralen Erschließungsstraße, die im Osten an die vorh. Wohnstraßen „Am Schafbach" und „Große Wiese" des angrenzenden Baugebietes und im Süden an die „Wiesenstraße" [= Verbindung zur Ortsdurchfahrt L 294 „Bahnhofstraße"] angeschlossen wird. Die, im nordöstlichen Planbereich ausgewiesenen Grundstücke werden durch eine kurze Stichstraße (mit Wendeanlage) erschlossen.

4.2 Gesetzliche Grundlagen

Gemäß **Baugesetzbuch** [BauGB] § 1 (5) Nr. 4 und 7 sind bei Aufstellung von Bauleitplänen die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes sowie die Belange des Umwelt- und Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere des Naturhaushalts, des Wassers, der Luft und des Bodens (- einschließlich seiner Rohstoffvorkommen -) sowie das Klima zu berücksichtigen.

Nach § 17 **Landespflegegesetz** von Rheinland-Pfalz [LPflG] sind die örtlichen Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele von Naturschutz und Landespflege in den Bebauungsplänen festzusetzen. Grundlagen der Festsetzung sind Erhebungen, Analysen und Bewertungen des Zustandes von Natur und Landschaft und deren voraussichtliche Entwicklung unter Berücksichtigung der bestehenden Nutzung. Darauf aufbauend werden die landespflegerischen Zielvorstellungen über den anzustrebenden Zustand von Natur und Landschaft erarbeitet. In der Begründung zum Bebauungsplan ist darzulegen, aus welchen Gründen von diesen Zielvorstellungen abgewichen wird. Ferner ist darzustellen, wie Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vermieden und unvermeidbare Beeinträchtigungen ausgeglichen werden sollen.

In § 2 LPflG ist u.a. als Grundsatz des Naturschutzes und der Landespflege festgelegt, dass die Naturgüter sparsam zu nutzen sind. Nach § 3 LPflG besteht für Behörden und öffentliche Stellen die Verpflichtung zur Landespflege. Die Gemeinden haben die Pflicht zur Erhaltung oder Schaffung eines nachhaltig leistungsfähigen Naturhaushaltes hinzuwirken. Nach § 4 LPflG sind Eingriffe in Natur und Landschaft, Veränderungen der Gestalt oder der Nutzung von Grundflächen, welche die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen können.

Über den § 5 LPflG werden die Zulässigkeit, die Folgen und der Ausgleich von Eingriffen geregelt. Wer in Natur und Landschaft eingreift, hat vermeidbare Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes zu unterlassen und unvermeidbare Beeinträchtigungen in angemessener Frist zu beseitigen oder auszugleichen.

Im **Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung** [UVPG] sind in Anlage 1 zum § 3 UVPG diejenigen Vorhaben aufgeführt, die einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen sind. Hierzu gehören auch Städtebauprojekte mit einer zulässigen überbaubaren Grundfläche von 100.000 qm. Wird der Wert von 20.000 qm überbaubare Grundfläche erreicht oder überschritten, hat eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3 c (1), Satz 1 UVPG zu erfolgen. Die Siedlungserweiterung „Große Wiese" umfasst eine Fläche von ca. 20.870 qm. Nach Abzug der zentralen Rückhalteflächen und der öffentlichen Grün- und Verkehrsflächen ergibt sich, bei einer Grundflächenzahl von 0,3 eine maximal überbaubare Grundfläche von ca. 3.350 qm. Somit werden mit der vorliegenden Baufläche die oben genannten Werte weder erreicht noch überschritten. **Eine UVP-Pflichtigkeit des Vorhabens besteht nicht.**

4.3 Übergeordnete Planungen

4.3.1 Regionaler Raumordnungsplan

Das allgemeine Planungsziel des Regionalen Raumordnungsplanes Mittelrhein-Westerwald[1] [RROP] ist die Sicherung und soweit notwendig, die Schaffung gleichwertiger Lebensbedingungen. Anhand wirtschaftlicher Kriterien werden drei Typen von Strukturräumen unterschieden. Die Ortsgemeinde Hergenroth ist Teil der VG Westerburg im Westerwaldkreis. Der RROP weist die gesamte Verbandsgemeinde als „Raum mit einzelnen Strukturschwächen" (Raumtyp II) aus und beschreibt Hergenroth als Gemeinde in der die Eigenentwicklung zu fördern ist. Damit stimmt das geplante Vorhaben mit den Aussagen des RROP überein.

4.3.2 Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan [FNP] trifft rechtsverbindliche Aussagen bezüglich der Funktionszuweisung im Bereich der Ortsgemeinden. Die Flächen der geplanten Siedlungserweiterung werden im Rahmen der 7. Änderung des FNP der VG Westerburg als „Wohnbaufläche" dargestellt.

[1] Es ist darauf hinzuweisen, dass der derzeit gültige Regionale Raumordnungsplan aus dem Jahr 1988 datiert, eine überarbeitetet Fassung befindet sich zurzeit in der Aufstellung.

4.3.3 Landschaftsplan

Der Landschaftsplan dient als Planungshilfe für die landespflegerische Entwicklung der Verbandsgemeinden. Im aktuellen Landschaftsplan der Verbandsgemeinde Westerburg (Juli 1993) werden bezüglich des Plangebiets folgende Aussagen getroffen:

In der Karte 7 des Landschaftsplans der Verbandsgemeinde Westerburg werden Flächen dargestellt, die dem besonderen Schutz von Natur und Landschaft dienen. Hiernach handelt es sich bei einem Teil der Fläche des Plangebietes um Retentionsfläche. Als Entwicklungsziel für das Schutzgut „Pflanzen und Tiere" wird laut Karte 8 für das Plangebiet der Erhalt von Wiesen mittlerer Standorte angestrebt.

In der Karte „Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen" [- Karte 9 zum Landschaftsplan -] werden die Flächen des Plangebietes mit folgenden planerischen Aussagen belegt:

- Beibehaltung der derzeitigen Nutzung
- Schaffung von Vernetzungselementen und
- Erhalt von Feldgehölzen, Hecken, Bäumen und Büschen

4.3.4 Planung vernetzter Biotopsysteme

Die Planung Vernetzter Biotopsysteme entwickelt auf naturräumlicher Ebene lebensraumbezogene, naturschutzfachliche Ziele flächendeckend und stimmt diese aufeinander ab. Dazu werden biotopschutzrelevante Daten zusammengefasst, unter besonderer Betonung von Vernetzungsaspekten beurteilt und kohärente Zielaussagen entwickelt. Die Planung Vernetzter Biotopsysteme ist als längerfristige Zielplanung des Naturschutzes konzipiert. Sie ist nicht primär auf bestimmte Instrumentarien zur Umsetzung ausgerichtet, sondern soll - auch unter sich ändernden Rahmenbedingungen - eine vielfältig verwendbare Grundlage bleiben. Fachlich erarbeitet wird die Planung aufgrund der naturräumlichen Gegebenheiten. Deshalb orientieren sich Abgrenzung von Planungsraum und Planungseinheiten an der naturräumlichen Gliederung des Landes. Die Darstellung erfolgt anwendungsbezogen jeweils zusammenfassend für den Bereich der Landkreise und die kreisfreien Städte im Maßstab 1:25.000 [- LFUG und FAUNISTISCH-ÖKOLOGISCHE ARBEITSGEMEINSCHAFT TRIER 1991-].

Das Leitbild der Planung für die Planungseinheit „Oberwesterwälder Kuppenland", der das Plangebiet angehört, nennt als vordringliches Planungsziel den Erhalt und die Entwicklung extensiv genutzter Offenlandbiotope wie Nass- und Feuchtwiesen, Magere Wiesen und Weiden der mittleren Standorte, Klein- und Großseggenrieder etc.

Folgende, für das Plangebiet relevante Aussagen werden in der Planung vernetzter Biotopsysteme getroffen:

Bestand	Entwicklungsziel
Wiesen und Weiden mittlerer Standorte	• biotoptypenverträgliche Nutzung magerer Wiesen und Weiden mittlerer Standorte

4.3.5 Biotopkartierung Rheinland-Pfalz

Die Biotopkartierung Rheinland-Pfalz erfasst gefährdete oder wertvolle Biotoptypen sowie Pflanzen und Tiere die in der „Roten Liste der bestandsgefährdeten Arten" verzeichnet sind. Bei Planungsvorhaben ist das Bearbeitungsgebiet sowie das weitere Umfeld auf mögliche Kartierungen zu prüfen. Mögliche Angaben sind bei der Planung des vorgesehenen Projektes zu berücksichtigen.

Im Bereich des Plangebietes sowie in seinem direkten Umfeld wurden im Rahmen der Biotopkartierung keine relevanten Biotope erfasst.

4.4 Charakterisierung des Plangebietes

4.4.1 Naturräumliche Einordnung / Relief

„Die Gemarkung Hergenroth gehört zu der naturräumlichen Einheit „Oberwesterwälder Kuppenland" (323.1). Bei dieser Einheit handelt es sich um ein von rd. 480 m im Norden auf etwa 380 m im Süden einfallendes, hügeliges und zersiedeltes, inselartig bewaldetes Hochland aus ausgedehnten Basalt- und Basalttuffdecken." [- INSTITUT FÜR LANDESKUNDE 1972 -].

Das Plangebiet befindet sich auf einer Höhe von ca. 400 m ü.NN. an einem ostexponierten, leicht geneigten Hang.

4.4.2 Heutige potentielle natürliche Vegetation und reale Vegetation

Bei der heutigen potentiellen natürlichen Vegetation handelt es sich um die Vegetation, die sich bei Aufgabe aller menschlichen Flächennutzungen einstellen würde.

Die **heutige potentielle natürliche Vegetation** des Plangebietes besteht gemäß Karte der natürlichen Vegetationsgebiete in Rheinland-Pfalz [- MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT, WEINBAU UND FORSTEN RHEINLAND-PFALZ 1990 -] aus Waldziest-Stieleichen-Hainbuchenwald (Stellario carpinetum stachyetosum). Dieser Vegetationstyp kommt auf vorwiegend basenreichen, feuchten, stellenweise frischen oder sehr feuchten Standorten meist hoher Produktivität vor.

Die **reale Vegetation** wird hauptsächlich aus mäßig intensiv genutzten, mäßig artenreichem Grünland gebildet, in die vereinzelt Obstgehölze sowie Laubbäume und Einzelbüsche eingestreut sind. Die Fläche am „Schafbach" (auf der das Regenrückhaltebecken angelegt werden soll) wird von einer Wiese mittlerer Standorte eingenommen, in die vereinzelte Feuchtezeiger eingestreut sind.

Nordwestlich des geplanten Rückhaltebeckens schließt das Ufergehölz des „Schafbach" an, das hier auf einer kleinen Anhöhe stockt. Östlich und nördlich dieser Fläche bildet eine feuchte Hochstaudenflur den Übergang zum „Schafbach" und seinen Uferbereichen. Diese Hochstaudenflur ist Teil des Plangebietes, soll für das Rückhaltebecken jedoch nicht in Anspruch genommen werden.

4.4.3 Biotoptypen

Die Biotope im Plangebiet lassen sich folgenden Typen des „Biotoptypenkataloges" der LANDESANSTALT FÜR UMWELTSCHUTZ UND GEWERBEAUFSICHT [LFUG] zuordnen:

OFFENLAND

- **Wiese mittlerer Standorte**, mäßig intensiv genutzt,
  Wiese / Weide, keine Verbuschung, teilweise Feuchteanzeiger
- **Hochstaudenflur**, feuchte Ausprägung, extensiv genutzt, keine Verbuschung

GEWÄSSER

- **Graben**, straßenbegleitend, naturfern ausgebaut

GEHÖLZE, KRAUTBESTÄNDE UND KLEINSTRUKTUREN

- **Ufergehölz**
- **Einzelbaum / Einzelstrauch / Baumgruppe**
  z.T. Obstgehölze, Baumhöhlen, Epiphyten u. Totholz vorhanden, extensiv bzw. nicht genutzt

4.4.4 Tierwelt

Eine systematische faunistische Kartierung wurde nicht durchgeführt. Wiesen mittlerer Standorte werden jedoch generell von einer Vielzahl verschiedener Tierarten als Lebensraum genutzt. Neben Arten, die Wiesen zur Brut bzw. Fortpflanzung nutzen, suchen andere Arten diesen Lebensraum nur zur Nahrungsaufnahme auf. Ein Teil dieser Arten nutzt die, an das Plangebiet angrenzenden Lebensräume zur Fortpflanzung. Für diese Arten stellen die nur mäßig intensiv genutzten Wiesen des Plangebietes einen wichtigen Teillebensraum dar. Zu den faunistisch wertvollen Strukturen zählen weiterhin die vereinzelten Obstbäume im Plangebiet.

Weitere Offenlandlebensräume und Lebensräume der Siedlungsbereiche, die sich in räumlicher Nachbarschaft befinden, ergeben gemeinsam mit den Biotopen des Plangebiets einen wertvollen Biotopkomplex, der vor allem für Tierarten mit biotopübergreifenden Lebensraumansprüchen eine hohe Bedeutung besitzt.

4.4.5 Geologie / Boden

Das Plangebiet liegt laut LANDESAMT FÜR WASSERWIRTSCHAFT im Bereich der tertiären Vulkanite. In der „Übersichtskarte der Bodentypengesellschaften von Rheinland-Pfalz" [- GEOLOGISCHES LANDESAMT RHEINLAND-PFALZ 1966 -] werden für das Plangebiet folgende Aussagen getroffen:

Art des Gesteins / der Ablagerung	Bodentypengesellschaft, Haupt- (Nebentypen)	Bodenarten: Haupt- (Nebenbodenarten):	Geologische Alterstellung	Vorkommen Bemerkungen
Uferabsätze. Flüsse und Seen	Gleye, Auenböden (Nassgley, Braunerde u.a.)	(Kies) Grand, Sand, Schluff, Lehm,(Ton)	Holozän und Alluvium	Flusstäler (Maare)

4.4.6 Grund- und Oberflächenwasser

Oberflächengewässer

Natürliche Still- oder Fließgewässer sind im Plangebiet nicht vorhanden. Ein Entwässerungsgraben befindet sich an dem in Ost-West-Richtung verlaufenden Wirtschaftsweg.

Grundwasser

Das LANDESAMT FÜR WASSERWIRTSCHAFT RHEINLAND-PFALZ (1989) trifft in der Karte „Gewässerkundliches Grundmessnetz" für den Bereich des Plangebietes folgende Aussagen:

Grundwasserlandschaft	Geografische Verbreitung	Art des Grundwasserleiters	Grundwasserführung
Tertiärer Vulkanite	Westerwald	Kluftgrundwasserleiter	mittel bis stark

Diese Karte ist jedoch nicht genügend differenziert, um für das Plangebiet konkrete Aussagen ableiten zu können.

4.4.7 Klima

Das Gebiet der VG Westerburg gehört nach Aussage des Landschaftsplans Westerburg großklimatisch zum nordwestdeutschen Klimabereich mit atlantischer Prägung. Die im folgenden aufgeführten Daten charakterisieren das Klima im Bereich der VG Westerburg:

durchschnittliche Lufttemperatur (°C)			durchschnittlicher Niederschlag (mm)	Mittlere Zahl der Frosttage
Januar	Juli	Jahr	Jahr	
0,0	15,5	8,0	1.000 – 1.100	100-120

[- Klimadaten aus: Landschaftsplan zum Flächennutzungsplan gemäß § 17 LPflG; Verbandsgemeinde Westerburg -]

Das lokal wirksame Klima wird nicht nur durch die regionalen Klimatypen bestimmt, sondern auch durch die lokale topographische Situation modifiziert. Das Plangebiet selbst und die daran anschließenden Flächen bestehen derzeit aus offener landwirtschaftlicher Nutzfläche, auf der bei geeigneten Witterungsbedingungen durch nächtliche Abkühlung Kaltluft entsteht.

Diese Kaltluft fließt zur bestehenden Ortslage ab und kann zum klimatischen Ausgleich beitragen. Weiterhin bedingt die ostexponierte Hanglage des Gebiets eine vergleichsweise intensive Sonneneinstrahlung und damit ein begünstigtes Lokalklima.

4.4.8 Landschaftsbild

Das Plangebiet wird im Westen vom Bahndamm der nicht mehr in Betrieb befindlichen Bahnlinie Limburg-Rennerod und im Süden und Osten von der bestehenden Ortslage begrenzt. Es stellt sich als durch Gehölze strukturierter Grünlandbereich am Rande von Neubaugebieten dar und erweckt hierdurch einen recht ländlichen Eindruck. Vom Plangebiet selbst eröffnet sich ein weiter Blick in Richtung Norden und Nordosten über die wellige, von Weideland geprägte Niederung des „Schafbach". Das Plangebiet wird regelmäßig für die Nah- und Feierabenderholung der Hergenrother Bevölkerung genutzt.

4.5 Bewertung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes

4.5.1 Arten- und Biotopschutzpotential

Die Leistungsfähigkeit des Biotoppotentials wird an der Hauptfunktion „Arten-u. Biotoppotential" gemessen. Die Bewertung erfolgt in Anlehnung an das Bewertungsschema, das Gudrun Biewald (1989) für Mittelgebirgslandschaften entwickelt hat. Zur Bewertung werden die im Plangebiet vorh. Biotoptypen nach folgenden Kriterien beurteilt:

(1) Naturnähe
(2) Repräsentanz
(3) Ersetzbarkeit
(4) Seltenheit / Gefährdung
(5) Intaktheit
(6) Bedeutung für das Lebensraumgefüge

(1) Naturnähe

Bewertungsgrundlage für dieses Kriterium ist der Grad des menschlichen Einflusses auf die zu untersuchende Vegetationsform. Vereinfacht heißt das, je stärker der Mensch am Aufbau bzw. an der Erhaltung der jeweiligen Pflanzenformation beteiligt ist, desto „naturfremder" ist sie. Zur **qualitativen Einschätzung** der Ökotoptypen werden folgende Bewertungskategorien berücksichtigt:

- künstlich-naturfremd
- naturfern
- bedingt halbnatürlich
- halbnatürlich
- bedingt naturnah
- naturnah-natürlich

(2) Repräsentanz

Mit der Repräsentanz sollen die für große Landschaftsräume typischen „normalen" Biotoptypen und -komplexe bewertet werden, die im Sinne des Naturschutzgesetzes die „Eigenart von Natur und Landschaft" verkörpern.

(3) Ersetzbarkeit

Dieses Kriterium beinhaltet einen zeitlichen und einen räumlichen Aspekt. Der **zeitliche Aspekt** gibt an, ob und in welchem Zeitraum eine Lebensgemeinschaft wieder herstellbar ist. Die Ersetzbarkeit ist bei einem Zeitraum < 3 Jahren als „hoch", in einem Zeitraum von 3-30 Jahren als „mittel" und für einen Zeitraum über 30 Jahre als „gering" zu bewerten. Der **räumliche Aspekt** umfasst das qualitative und quantitative Vorhandensein von Standortverhältnissen in der näheren Umgebung, die denen der zu bewertenden Fläche entsprechen.

(4) Seltenheit / Gefährdung

Mit dem Kriterium Seltenheit / Gefährdung wird das Ausmaß der Bedrohung von Biotopen oder Arten in ihrem Bestand bewertet. Die Erfüllung des Kriteriums hängt von dem „Grad der Seltenheit oder Gefährdung" ab. Um den Grad der Gefährdung oder der Seltenheit zu bestimmen, werden die „Rote Liste der bestandsgefährdeten Biotoptypen von Rheinland-Pfalz", die „Rote Liste der in Rheinland-Pfalz ausgestorbenen, verschollenen und gefährdeten Farn- und Blütenpflanzen", die „Rote Liste der bestandsgefährdeten Wirbeltiere in Rheinland-Pfalz", sowie die „Biotopkartierung Rheinland-Pfalz" benutzt.

(5) Intaktheit

Das Kriterium macht Aussagen über den aktuellen Zustand des Untersuchungsgebietes anhand der Ausprägung des Bestandes in bezug auf seine räumliche Ausdehnung, sein Arteninventar und seine Strukturierung. Zur Beurteilung wird das Kriterium in 4 Unterkriterien gegliedert:

(a) Flächengröße
(b) Artenvielfalt
(c) Strukturvielfalt
(d) Störzeiger / Beeinträchtigungen

(6) Bedeutung für das Lebensraumgefüge

Zur Bewertung des Kriteriums Lebensraumgefüge wird das Untersuchungsgebiet im Zusammenhang mit seiner Umgebung betrachtet und seine Bedeutung mit Hilfe folgender Sonderfunktionen im Naturhaushalt bewertet.

(a) Vernetzungsfunktion
(b) Pufferfunktion
(c) Refugialfunktion
(d) Bedeutung für Tiere mit biotopübergreifenden Lebensraumansprüchen

Das Kriterium ist in sehr hohem Maße erfüllt, wenn „die zu bewertende Fläche ein wichtiger Bestandteil innerhalb eines Großlebensraumes für eine im Gebiet nachgewiesene, gefährdete Tierart ist" [G. Biewald]

--- Die Ergebnisse der Bewertung sind den nachfolgenden Tabellen zu entnehmen ---

Biotop	Wiese mittlerer Standorte, Wiese, mäßig intensiv genutzt, keine Verbuschung
Bewertungskriterium	**Bewertung**
Naturnähe:	halbnatürlich mäßig intensive Bewirtschaftung, artenreich ausgebildete Grünlandgesellschaft
Repräsentanz:	repräsentativ Biotop verkörpert „Eigenart von Natur u. Landschaft" im Sinne des BNatSchNeuregG
Ersetzbarkeit:	
zeitlicher Aspekt	mittel
räumlicher Aspekt	Standortverhältnisse im Naturraum häufig vorhanden
Seltenheit / Gefährdung:	
Biotoptyp	Der Biotoptyp „Wiese mittlerer Standorte" als solcher ist derzeit nicht gefährdet, seine extensiv genutzten Ausprägungen jedoch stark (Biotopkartierung Rheinland-Pfalz, 1991, S.57). Im Plangebiet ist diese extensiv genutzte Ausprägung nicht vorhanden.
Tier- u. Pflanzenarten der Roten Listen RLP / D	Eine faunistische Bestandsaufnahme wurde nicht vorgenommen; Im Verlauf der Bestandsaufnahme wurden keine Pflanzenarten der Roten Liste kartiert
Intaktheit:	
Flächengröße	ausreichend für den Biotoptyp
Artenvielfalt	Für den Naturraum typisches Grünlandarteninventar Artenvielfalt im Vergleich zu anderen Grünländern aber eher gering. Auf der Wiese mittlerer Standorte, auf der das Regenrückhaltebecken entstehen soll, ist die Artenvielfalt durch einige Feuchtezeiger im Vergleich zu den trockeneren Wiesen leicht erhöht
Strukturvielfalt	eine für Grünland typische Strukturierung in Form einer Gräserschichtung (Verhältnis der Ober-, Mittel- und Untergräser zueinander) in Ansätzen vorhanden Gehölzbestände (Obstbäume, Holunder) in Grünland eingestreut
Störzeiger / Beeinträchtigungen	geringfügige optische und akustische Störungen durch angrenzende Siedlungsbereiche, Barrierewirkung des Bahndamms
Bedeutung für das Lebensraumgefüge:	
Vernetzungsfunktion	keine zu wertende Vernetzungsfunktion
Refugialfunktion	keine zu wertende Refugialfunktion
Pufferfunktion	keine zu wertende Pufferfunktion
Bedeutung für Tiere mit biotopübergreifenden Lebensraumansprüchen	Biotoptyp ist potentieller Bestandteil im Gesamtlebensraum von Tierarten, die den Biotopkomplex Offenland (Wiese) / Gehölzbestand besiedeln

Biotop	Hochstaudenflur, feuchte Ausprägung, extensiv genutzt, keine Verbuschung
Bewertungskriterium	**Bewertung**
Naturnähe:	bedingt naturnah, extensive Bewirtschaftung, artenreich ausgebildete Hochstaudenflur
Repräsentanz:	repräsentativ Biotop verkörpert „Eigenart von Natur u. Landschaft" im Sinne des BNatSchNeuregG
Ersetzbarkeit:	
zeitlicher Aspekt	mittel
räumlicher Aspekt	Standortverhältnisse im Naturraum regelmäßig vorhanden
Seltenheit / Gefährdung:	
Biotoptyp	Der Biotoptyp Hochstaudenflur ist laut Roter Liste der bestandsgefährdeten Biotoptypen nicht gefährdet, fällt jedoch in der vorliegenden Ausprägung unter den pauschalen Schutz des § 24 LPflG
Tier- u. Pflanzenarten der Roten Listen RLP / D	Eine faunistische Bestandsaufnahme wurde nicht vorgenommen; Im Verlauf der Bestandsaufnahme wurden keine Pflanzenarten der Roten Liste kartiert
Intaktheit:	
Flächengröße	ausreichend für den Biotoptyp
Artenvielfalt	hoch in der Hochstaudenflur kommen auch Arten der angrenzenden Grünländer vor
Strukturvielfalt	hoch, Gehölzsaum am Schafbach, fließender Übergang zu den Wiesen mittlerer Standorte; in der weiteren Umgebung Gehölze, Zäune und Saumstrukturen vorhanden.
Störzeiger / Beeinträchtigungen	geringfügige optische und akustische Störungen durch angrenzende Siedlungsbereiche
Bedeutung für das Lebensraumgefüge:	
Vernetzungsfunktion	keine zu wertende Vernetzungsfunktion
Refugialfunktion	Refugialfunktion für Arten der Wiesen bzw. der Offenlandbereiche bei Störungen (z.B. Mahd oder Beweidung) auf den angrenzenden Wiesenflächen
Pufferfunktion	Pufferfunktion gegen den Eintrag von Schadstoffen in den „Schafbach" aus den oberhalb gelegenen, intensiver genutzten Wiesen und Weiden.
Bedeutung für Tiere mit biotopübergreifenden Lebensraumansprüchen	Biotoptyp ist potentieller Bestandteil im Gesamtlebensraum von Tierarten, die den Biotopkomplex Offenland (Wiese) / Gehölzbestand besiedeln

Biotop	Graben, naturfern
Bewertungskriterium	**Bewertung**
Naturnähe:	Naturfern, Graben mit Regelquerschnitt; vom Menschen geschaffener, regelmäßig unterhaltener Landschaftsbestandteil;
Repräsentanz:	nicht repräsentativ regelmäßig unterhaltene Entwässerungsgräben an Verkehrswegen sind keine charakteristischen Bestandteile der historisch gewachsenen Kulturlandschaft
Ersetzbarkeit:	
zeitlicher Aspekt	hoch
räumlicher Aspekt	Standortverhältnisse im Naturraum regelmäßig vorhanden
Seltenheit / Gefährdung:	
Biotoptyp	nicht gefährdet
Tier- u. Pflanzenarten der Roten Listen RLP / D	Eine faunistische Bestandsaufnahme wurde nicht vorgenommen; Im Verlauf der Bestandsaufnahme keine Pflanzenarten der Roten Liste kartiert
Intaktheit:	
Flächengröße	ausreichend für den Biotoptyp
Artenvielfalt	mäßig; Sohle und Ufer des Grabens werden weitgehend von Ruderalvegetation eingenommen. Gewässertypische Arten bzw. Arten der Ufervegetation finden sich nur vereinzelt.
Strukturvielfalt	gering; das Profil des Grabens entspricht weit-gehend dem Regelprofil, Tiefe und Böschungsneigung sind größtenteils einheitlich.
Störzeiger / Beeinträchtigungen	Graben ist technisch ausgebaut und mit künstlichen Materialien verbaut, geringfügige Stoffeinträge vom angrenzenden Weg
Bedeutung für das Lebensraumgefüge:	
Vernetzungsfunktion	keine zu wertende Vernetzungsfunktion
Refugialfunktion	potentielle Refugialfunktion bzw. Funktion als Wiederausbreitungszelle bei Störungen auf den angrenzenden Fläche (z.B. durch Mahd)
Pufferfunktion	keine zu wertende Pufferfunktion
Bedeutung für Tiere mit biotopübergreifenden Lebensraumansprüchen	keine zu wertende Bedeutung für Tiere mit biotopübergreifenden Lebensraumansprüchen.

Biotop	Ufergehölz
Bewertungskriterium	**Bewertung**
Naturnähe:	bedingt naturnah auf anthropogen überformtem Standort, aufgebaut aus landschaftstypischen Gehölzen
Repräsentanz:	repräsentativ Biotop ist charakteristischer Bestandteil der Kulturlandschaft
Ersetzbarkeit:	
zeitlicher Aspekt	gering
räumlicher Aspekt	Standortverhältnisse sind im Naturraum häufig vorhanden
Seltenheit / Gefährdung:	
Biotoptyp	Biotoptyp nicht gefährdet
Tier- u. Pflanzenarten der Roten Listen RLP / D	eine faunistische Bestandsaufnahme wurde nicht vorgenommen; im Verlauf der Bestandsaufnahme wurden keine Pflanzenarten der Roten Liste kartiert
Intaktheit:	
Flächengröße	ausreichend für den Biotoptyp
Artenvielfalt	dem Biotoptyp entsprechend mäßig
Strukturvielfalt	mittel; unterschiedlich hohe und dichte Vegetation im Unterwuchs im Bereich der Säume
Störzeiger / Beeinträchtigungen	optische und akustische Beeinträchtigungen aus den Siedlungsbereichen
Bedeutung für das Lebensraumgefüge:	
Vernetzungsfunktion	keine zu wertende Vernetzungsfunktion
Refugialfunktion	keine zu wertende Refugialfunktion
Pufferfunktion	keine zu wertende Pufferfunktion
Bedeutung für Tiere mit biotopübergreifenden Lebensraumansprüchen	Biotoptyp ist potentieller Bestandteil im Gesamtlebensraum von Tierarten, die den Biotopkomplex Offenland / Gehölzbestand besiedeln

Biotop	Einzelbaum / Einzelstrauch / Baumgruppe, vorwiegend Obstgehölze, Baumhöhlen, Totholz und Epiphyten teilweise vorhanden
Bewertungskriterium	**Bewertung**
Naturnähe:	halbnatürlich vom Menschen geschaffene Struktur, jedoch langfristig ohne lenkende Eingriffe (wie z.B. Schnitt)
Repräsentanz:	repräsentativ Biotop ist charakteristischer Bestandteil der Kulturlandschaft
Ersetzbarkeit:	
zeitlicher Aspekt	gering
räumlicher Aspekt	Standortverhältnisse sind im Naturraum häufig vorhanden
Seltenheit / Gefährdung:	
Biotoptyp	Biotoptyp nicht gefährdet (nur flächig ausgeprägte Obstgehölzbestände fallen unter die Gefährdungsangabe gemäß der Roten Liste der Biotoptypen)
Tier- u. Pflanzenarten der Roten Listen RLP / D	eine faunistische Bestandsaufnahme wurde nicht vorgenommen; im Verlauf der Bestandsaufnahme wurden keine Pflanzenarten der Roten Liste kartiert
Intaktheit:	
Flächengröße	ausreichend für den Biotoptyp
Artenvielfalt	dem Biotoptyp entsprechend gering
Strukturvielfalt	mittel; Totholz und Epiphyten in Teilbereichen vorhanden, unterschiedlich hohe und dichte Vegetation im Unterwuchs im Bereich der Säume.
Störzeiger / Beeinträchtigungen	optische und akustische Beeinträchtigungen aus den Siedlungsbereichen, Barrierewirkung des Bahndamms,
Bedeutung für das Lebensraumgefüge:	
Vernetzungsfunktion	keine zu wertende Vernetzungsfunktion
Refugialfunktion	keine zu wertende Refugialfunktion
Pufferfunktion	keine zu wertende Pufferfunktion
Bedeutung für Tiere mit biotopübergreifenden Lebensraumansprüchen	Biotoptyp ist potentieller Bestandteil im Gesamtlebensraum von Tierarten, die den Biotopkomplex Wiese-Gehölzbestand/Altholz-Ruderalflur besiedeln

Gesamtbeurteilung des Arten- und Biotopschutzpotentials

Für den Arten- und Biotopschutz hat das Plangebiet eine mittlere Bedeutung. Die Wertigkeit ist durch den hohen Flächenanteil nur mäßig intensiv genutzter, gut ausgeprägter und mäßig artenreicher Wiesen im Komplex mit vereinzelten Gehölzbeständen begründet. Der Biotopkomplex aus Wiesen und Gehölzen bietet einer vielfältigen Tier- und Pflanzenwelt Lebensraum. Ein höherer Wert aus Naturschutzsicht kommt der feuchten Hochstaudenflur zu, neben der das Regenrückhaltebecken entstehen soll. Dieser Bereich gehört einem geschützten Biotoptyp an. Eine Reihe bestandsgefährdeter bzw. in ihrem Bestand rückläufiger Tier- und Pflanzenarten ist an diesen Biotoptyp gebunden.

Aus den vorliegenden Unterlagen lassen sich die anderen Naturpotentiale wie folgt bewerten:

4.5.2 Bodenpotential

Bei den Klimaxböden des Westerwaldes handelt es sich um Braun- und Parabraunerden, die entsprechend den bodenbildenden Faktoren differenziert ausgebildet werden. Gemäß der „Übersichtskarte der Bodentypengesellschaften von Rheinland-Pfalz" sind im Untersuchungsgebiet vorwiegend Braunerden sowie Gleye anzutreffen.

Braunerden sind nicht selten, ihre Eigenschaften variieren in Abhängigkeit vom Ausgangsgestein, der Vegetation und dem Versauerungsgrad sehr stark. Da diesbezügliche Angaben für das Plangebiet nicht in ausreichendem Detaillierungsgrad vorliegen, sind exakte Aussagen zu den Filter- und Puffereigenschaften nicht möglich. Auch die grundwasserbeeinflussten Böden (Gleye) sind nicht selten. Die Filtereigenschaften dieser Böden sind gering, da sie maßgeblich durch hohe Grundwasserstände gekennzeichnet sind. Eine Versickerung von Niederschlagswasser kann daher (wenn überhaupt) nur in sehr geringem Umfang stattfinden. Die Puffereigenschaften sind abhängig von den Wasserverhältnissen und damit von der Sauerstoffversorgung und dem chemischen Milieu in den Böden. Hierzu liegen ebenfalls keine ausreichend detaillierten Angaben vor, so dass eine Einschätzung des Puffervermögens nicht möglich ist.

Der Landschaftsplan (Karte 3) weist für das Plangebiet Böden mittlerer bis hoher Ertragsfähigkeit aus. Die natürliche Lebensraumfunktion der Böden des Plangebietes – also ihre vorhandene oder potentielle Bedeutung für den Naturschutz bzw. als Standortpotential für Arten und Biotope– ist als durchschnittlich anzusehen. Der weitaus größte Teil des Plangebiets wird mäßig intensiv bzw. extensiv als Grünland genutzt. Von erheblichen Vorbelastungen des Bodens ist daher nicht auszugehen. Insgesamt handelt es sich bei den Böden des Plangebietes um Böden **mittlerer Bedeutung.**

4.5.3 Wasserdargebotspotential

Natürliche Oberflächengewässer sind im Plangebiet nicht vorhanden. Wie bereits in Kapitel 4.4.6 beschrieben, ist für das Plangebiet gemäß den vorliegenden Datengrundlagen von einer mittleren bis hohen Grundwasserführung auszugehen. Da auch durch die Vegetation nicht auf hohe Grundwasserstände und damit auf eine Relevanz des Plangebietes für das Grundwasser geschlossen werden kann, wird dem Plangebiet insgesamt eine **mittlere Bedeutung** für das Wasserdargebotspotential zugemessen.

4.5.4 Klimapotential

Die in unmittelbarer Nachbarschaft zur Ortslage Hergenroth liegenden Grünlandbereiche haben eine Bedeutung für das Lokalklima, da auf ihnen in wolkenarmen, ausstrahlungsintensiven Nächten Kaltluft entsteht, die zur Frischluftversorgung der Ortslage beiträgt. Einschränkend ist jedoch hinzuzufügen, dass an das Plangebiet vorwiegend Ein- und Zweifamilienhausbebauung angrenzt, bei der eine Erwärmung der Luft aufgrund des hohen Flächenanteils an Grünstrukturen nur in geringem Umfang auftritt. Im Landschaftsplan wird den Flächen des Plangebietes keine Bedeutung für die Bioklimatischen Verhältnisse beigemessen. Insgesamt sind die Flächen des Plangebietes daher von **untergeordneter Bedeutung** für das Schutzgut Klima.

4.5.5 Landschaftspotential / Erholungspotential

Wie bereits in Kapitel 4.4.8 beschrieben, wird das Plangebiet regelmäßig für die Nah- und Feierabenderholung genutzt. Die Obstgehölze im Plangebiet stellen eine für den Westerwald charakteristische Ortsrandbepflanzung dar, die allerdings noch verdichtet werden könnte. An das Plangebiet grenzt nördlich die weiträumige, leicht wellige und durch Weidenutzung geprägte Niederung des „Schafbach" an.

In der Karte 6 des Landschaftsplans wird dem Plangebiet eine hohe Empfindlichkeit gegenüber Bebauung zugemessen, da die Flächen zu der Kategorie „Offenland mit großflächiger Acker- und Grünlandnutzung und weiträumiger, flachwelliger Geländeform (exponiert und weit einsehbar)" gezählt werden. Die Einsehbarkeit des Plangebietes selbst ist jedoch durch die angrenzende Bebauung und den Bahndamm bereits sehr eingeschränkt. Daher ist die Empfindlichkeit gegenüber einer Bebauung nicht mehr als hoch einzustufen. Insgesamt ist die **Bedeutung** des Plangebiets für das Landschaftsbild und die landschaftsgebundene Erholung **hoch** zu bewerten

4.6 Landespflegerische Zielvorstellungen

Gemäß § 17 Abs.2 LPflG sind die landespflegerischen Ziele aufzuzeigen, die allein aus der Sicht der Umweltvorsorge aufgrund übergeordneter Zielvorgaben und der Bestandserhebung und -bewertung zu verfolgen wären. Die Ziele werden dabei unabhängig von der beabsichtigten Nutzungsänderung (z.B. Bebauung) aufgezeigt.

4.6.1 Landespflegerische Zielvorstellungen bezogen auf die einzelnen Landschaftspotentiale

Arten- und Biotoppotential

Zielvorgaben nach Landespflegegesetz § 2 Nr.10 sind: „Die wildlebenden Tiere und Pflanzen und ihre Lebensgemeinschaften sind als Teil des Naturhaushalts in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Artenvielfalt zu schützen. Ihre Lebensstätten und Lebensräume (Biotope) sowie ihre sonstigen Lebensbedingungen sind zu schützen, zu entwickeln und wieder herzustellen."

Hierzu ist im Plangebiet die Grünlandnutzung als solche beizubehalten und zu extensivieren. Die vorhandenen Gehölzbestände sollten erhalten werden. Zur langfristigen Bestandsicherung der Streuobstbestände erscheint ein Nachpflanzen junger Gehölze sinnvoll. Abgängige Streuobstbäume sollten im Gebiet erhalten bleiben.

Die Hochstaudenflur (- neben der das Regenrückhaltebecken entstehen soll -) ist als solche zu erhalten. Hierzu wird sie maximal einmal im Jahr (ab September) gemäht. Auch ein zweijähriger Turnus ist zur Erhaltung dieses Lebensraums ausreichend. Das Ausbringen von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln sowie Maßnahmen der Narbenpflege (- wie Walzen und Schleppen -) ist hier unbedingt zu unterlassen.

Aus Sicht des Arten- und Biotopschutzes ist es erforderlich, die künstliche Verbauung des Entwässerungsgrabens entlang der Straße zu entfernen. Darüber hinaus sollte der Graben nach Möglichkeit abschnittsweise geräumt werden, um eine Wiederbesiedlung der geräumten Abschnitte zu ermöglichen.

Bodenpotential

Zielvorgaben nach Landespflegegesetz § 2 Nr. 3 und 4 sind: „Die Naturgüter sind, soweit sie sich nicht erneuern, sparsam zu nutzen (...) Boden ist zu erhalten; ein Verlust seiner natürlichen Fruchtbarkeit ist zu vermeiden".

Realisiert würde dies durch eine Beibehaltung und Extensivierung der Grünlandnutzung unter vollständigem Verzicht auf Pflanzenschutzmittel und synthetische Düngemittel.

Wasserhaushalt

Zielvorgaben nach Landespflegegesetz § 2 Nr. 6 sind: „Gewässer sind vor Verunreinigung zu schützen, ihre natürliche Selbstreinigungskraft ist zu erhalten oder wieder herzustellen."

Diese Aussagen gelten sinngemäß auch für das Grundwasser. Ein Schutz vor Verunreinigungen würde durch ein Beibehalten und Extensivieren der derzeitigen Grünlandnutzung unter vollständigem Verzicht auf Pflanzenschutzmittel und synthetische Düngemittel gewährleistet.

Darüber hinaus würde ein abschnittsweises Räumen des straßenbegleitenden Grabens (wie oben beschrieben) zur Erhaltung der natürlichen Selbstreinigungskraft dieses künstlichen Gewässers beitragen und folglich auch dem „Schafbach" zugute kommen, in den der Graben mündet.

Klima / Luftqualität

Zielvorgaben nach Landespflegegesetz § 2 Nr.7 und 8 sind: „Luftverunreinigungen und Lärmeinwirkungen sind auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege gering zu halten. Beeinträchtigungen des Klimas, sind zu vermeiden, unvermeidbare Beeinträchtigungen sind auch durch landschaftspflegerische Maßnahmen auszugleichen oder zu mindern."

Realisiert würde dies durch die Offenhaltung des Gebietes von jeglicher Bebauung.

Landschaftsbild / Erholungspotential

Zielvorgaben nach Landespflegegesetz § 2 Nr.11 sind: „Für Naherholung, Ferienerholung und sonstige Freizeitgestaltung sind in ausreichendem Maße nach ihrer natürlichen Beschaffenheit und Lage geeignete Flächen zu erschließen, zweckentsprechend zu gestalten und zu erhalten."

Realisiert würde dies durch die Offenhaltung des Gebietes von jeglicher Bebauung.

4.6.2 Landespflegerische Zielvorstellungen unter Berücksichtigung des geplanten Baugebietes

Wie in Kapitel 4.6.1 dargelegt, bestehen die rein landespflegerischen Zielvorstellungen bezüglich des Plangebiets in einer Offenhaltung und extensiven landwirtschaftlichen Nutzung der Flächen. Dies gewährleistet eine weitgehende Schonung der abiotischen Landschaftsfaktoren und erhält einer vielfältigen Fauna und Flora mit den an das Gebiet angepassten Arten einen Lebensraum.

Da seitens der Gemeinde Hergenroth zur Sicherung der Eigenentwicklung jedoch eine Bebauung der Flächen angestrebt wird, werden im Folgenden die Ziele der Landespflege und des Umweltschutzes aufgeführt, die berücksichtigt werden sollten, um Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes so weit wie möglich zu reduzieren.

Arten- und Biotoppotential

- Reduzierung der Flächeninanspruchnahme durch Ausweisung von möglichst kleinen Bauplätzen
- Teilweise Erhaltung der vorhandenen standortgerechten Gehölze, sofern dies unter Berücksichtigung der Lage der überbaubaren Grundstücksfläche möglich ist
- Durchführung von Kompensationsmaßnahmen für die Inanspruchnahme von Grünland, Gebüschen und Einzelgehölzen
- Pflanzung von einheimischen Gehölzen innerhalb des Baugebietes, um einem Teil der betroffenen Tierarten auch in den neu entstehenden Grünflächen Lebensraum zu bieten

Die unvermeidbaren Beeinträchtigungen, die durch die Ausweisung des Baugebiets entstehen, sind nach der Eingriffsregelung durch geeignete Maßnahmen der Landespflege zu kompensieren

Bodenpotential

- Minimierung der Versiegelung und der Beseitigung von belebtem Boden durch Festsetzung einer Grundflächenzahl von 0,3
- Begrenzung der Ausbaubreite der Erschließungsstraßen auf maximal 6,0 m
- fachgerechter Ausbau, Lagerung und Wiederverwendung des Bodens
- Nutzungsextensivierung auf intensiv genutzten Flächen als Kompensation für die Flächenversiegelung

Wasserhaushalt

- Begrenzung der maximal überbaubaren Flächen durch Festsetzung einer möglichst geringen Grundflächenzahl
- Begrenzung der Ausbaubreite der Erschließungsstraßen auf maximal 6,0 m
- Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser im Bereich der geplanten zentralen Rückhalte- und Versickerungsfläche

Klima / Luftqualität

- Reduzierung der Flächenversiegelung auf das unvermeidbare Mindestmaß
- Durchgrünung des Gebietes mit Gehölzpflanzungen

Auf versiegelten Flächen kommt es bei entsprechenden Witterungslagen durch verstärkte Aufheizung infolge der ungehinderten Sonneneinstrahlung zu höheren Durchschnittstemperaturen, verminderter Luftfeuchtigkeit und verminderter Abkühlung. Die Pflanzendecke hat dagegen aufgrund von Transpiration und Beschattung eine temperaturausgleichende Wirkung. Darüber hinaus wird durch die Bepflanzung mit Gehölzen eine Herabsetzung der Windgeschwindigkeit erreicht.

Landschaftsbild / Erholungspotential

- Harmonische Einbindung des Baugebietes in die Landschaft durch Eingrünung
- Anpassung an in der Umgebung vorhandene Baustile und Gebäudehöhen

Um das neue Baugebiet in die Landschaft einzubinden, sollten im nicht überbaubaren bzw. nicht überbauten Bereich sowie in den öffentlichen und privaten Grünflächen heimische Laubgehölze bzw. Obstgehölze gepflanzt werden. Obstbäume gehören zudem traditionell zu den charakteristischen Gehölzen im Bereich der Ortsränder. Wenn die Pflege der Obstgehölze nicht sichergestellt werden kann, können wahlweise auch Wildobstarten gepflanzt werden. Durch eine hohe Vielfalt an Arten und Sorten können verschiedene attraktive Aspekte, z.B. Blüte oder Herbstfärbung, erzeugt und über einen längeren Zeitraum abwechslungsreich gestaltet werden.

Auch Begrünungsmaßnahmen an den Grenzen des Baugebietes und auf den Grundstücksparzellen sowie die Anlage von Straßenbegleitgrün im Bereich der öffentlichen Verkehrsflächen tragen zur Integration des Baugebietes in die Landschaft bei. Die Gebäude und Erschließungsstraßen sollten unter Berücksichtigung des landschaftsprägenden Reliefs und der Einsehbarkeit des Baugebiets angeordnet werden. Mehrgeschossige, hohe Gebäude sollten vermieden werden.

4.7 Auswirkungen des Eingriffs

Folgende Auswirkungen kommen in Zusammenhang mit dem geplanten Baugebiet zum Tragen:

4.7.1 Arten- und Biotoppotential

- Beseitigung von Vegetationsbeständen, Verlust von Lebensräumen (betroffen sind Grünland, Obstgehölze und Laubbäume)
- Lärm- und Schadstoffemissionen durch Baubetrieb und Bauverkehr
- Akustische und optische Störeinflüsse auf den umgebenden Flächen durch Baubetrieb und die Nutzung des Baugebietes

4.7.2 Bodenpotential

- Flächenversiegelung durch Verkehrsflächen, Gebäude und die zentrale Rückhalte- und Versickerungsfläche (Teilversiegelung) in einer anrechenbaren Größe von 3.350 qm
- Beseitigung von gewachsenem Boden
- Bodenverdichtung durch Lagerung von Baumaterial und Anlage von Baubetriebswegen

4.7.3 Wasserhaushalt

- erhöhter Oberflächenabfluss von Niederschlagswasser durch Flächenversiegelung
- Verringerung der Grundwasserneubildungsrate
- Abschwemmung von Boden (Eintrag von Schwebstoffen / Schadstoffen in Gewässer)
- erhöhter Eintrag von belastetem Wasser in Kanalisation und Kläranlage
- erhöhter Verbrauch von Ressourcen (Trinkwasser)

4.7.4 Klima / Luftqualität

- Verlust von Kalt- und Frischluftproduktionsflächen sowie von klimarelevanten Strukturen
- Veränderung des Lokalklimas durch Erhöhung des Flächenanteils versiegelter und teilversiegelter Bereiche
- Schadstoffemissionen durch Baufahrzeuge und Feuerungsanlagen

4.7.5 Landschaftsbild / Erholungspotential

- Veränderung des gewachsenen Orts- und Landschaftsbildes
- Verlust von gliedernden (Obst-) Gehölzen
- Überprägung des Ortsrandes durch landschaftsfremde Baustile und -materialien
- Temporäre Störung von Erholungssuchenden durch Lärmemissionen von Baufahrzeugen

5 Abschätzung der Verträglichkeit des Vorhabens mit den Europäischen Naturschutz-Richtlinien

5.1 Rechtliche Grundlagen

Das Naturschutzrecht in der Europäischen Union baut für den Gebiets- und Lebensraumschutz von Arten im wesentlichen auf der **FFH-Richtlinie** (Richtlinie 92/43/EWG) und der **Vogelschutz-Richtlinie** (Richtlinie 79/409/EWG) auf. Gemeinsam bilden sie den gesetzlichen Rahmen zum Schutz des europäischen Naturerbes.

Eines der wesentlichen Ziele der Richtlinien ist die Ausweisung und dauerhafte Sicherung eines europäischen kohärenten ökologischen Netzes von besonderen Schutzgebieten. Dieses Schutzgebietssystem mit dem Namen **„Natura 2000"** begründet sich auf naturschutzfachlichen Auswahlkriterien und wird gebildet aus den

- Besonderen Schutzgebieten (BSG bzw. SPA Special Protected Area), die zum Schutz der Vogelarten des Anhangs I der Vogelschutz-Richtlinie ausgewiesen werden müssen und
- Besonderen Schutzgebieten, den Gebieten mit Gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB bzw. SAC Special Area of Conservation) zum Schutz der in den Anhängen der FFH-Richtlinie aufgeführten Lebensraumtypen sowie Tier- und Pflanzenarten [vgl. SSYMANK et al. 1998].

Relevant für die Betrachtungen in Zusammenhang mit der geplanten Aufstellung des Bebauungsplans „Große Wiese" sind die:

- Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 02.04.1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten
- Richtlinie 92/43/EWG vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie)
- Richtlinie 97/49/EG vom 29.07.1997 zur Änderung der Richtlinie 79/409/EWG über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten
- Richtlinie 97/62/EG des Rates vom 27.10.1997 zur Anpassung der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt.

Die Abschätzung der Verträglichkeit des geplanten Vorhabens erfolgt auf Basis des Artikel 4 (4) Vogelschutz-Richtlinie sowie Artikel 6 (3) und (4) FFH-Richtlinie. Die europäischen Bestimmungen wurden in bundesdeutsches Recht umgesetzt und finden sich in § 19 a-c BNatSchNeuregG.

5.2 Betroffene „Natura 2000"-Gebiete

5.2.1 Seitens des Landes Rheinland-Pfalz gemeldete bzw. vorgeschlagene Gebiete

Gemäß der Darstellung der in Rheinland-Pfalz nach FFH-Richtlinie gemeldeten Gebiete (Quelle: www.naturschutz.rlp.de) liegt das geplante Vorhaben nicht innerhalb eines vom Land Rheinland-Pfalz gemeldeten oder zur Meldung vorgeschlagenen FFH-Gebietes. Eine direkte Betroffenheit eines offiziell gemeldeten FFH-Gebietes ist daher nicht gegeben.

Die räumlich am nächsten gelegenen, gemeldeten Gebiete sind die **„Westerwälder Seenplatte"** und das Gebiet **„Nister von Wissen bis Nistertal"**. Indirekte Auswirkungen des Bebauungsplanes „Große Wiese" auf diese FFH-Gebiete sind aufgrund der Entfernung von mindestens 7,5 km zum Gebiet „Westerwälder Seenplatte" bzw. 9,0 km zum Gebiet „Nister von Wissen bis Nistertal" nicht zu erwarten.

5.2.2 Gebiete der Schattenliste

Neben den offiziellen Gebietsvorschlägen und -meldungen des Landes Rheinland-Pfalz existiert eine sogenannte Schattenliste der Naturschutzverbände, in der ebenfalls Gebiete aufgeführt sind, die nach Auffassung der Verbände die fachlichen Kriterien zur Ausweisung als FFH-Gebiet erfüllen [BUND 2000].

Das Plangebiet liegt außerhalb der in dieser Schattenliste geführten Gebiete. Der Abstand zum nächstliegenden Gebiet der Schattenliste („Westerwälder Seenplatte bis Nentershausen") beträgt ca. 2 km, damit können indirekte Beeinträchtigungen des Schattenlistengebietes durch das Baugebiet ausgeschlossen werden.

5.2.3 Gebiete nach Vogelschutz-Richtlinie

Das Plangebiet lag ursprünglich innerhalb des seitens des Landes zur Ausweisung vorgeschlagenen Vogelschutzgebietes 5413-401 „Oberwesterwald" (ARBEITSGRUPPE SPA RHEINLAND-PFALZ 2001). Dieses Gebiet ist in der im Januar 2002 nach der Diskussionsphase vom Land Rheinland-Pfalz veröffentlichten Meldeliste für Vogelschutzgebiete nicht mehr enthalten. Eine Verträglichkeitsuntersuchung in Hinblick auf das faktische Vogelschutzgebiet ist daher rechtlich nicht mehr erforderlich.

Da aber die naturschutzfachlichen Kriterien (- die eine Ausweisung als Vogelschutzgebiet begründen würden -) weiterhin fortbestehen, werden auf Empfehlung der zuständigen Behörden an dieser Stelle dennoch die Grundlagen für eine Verträglichkeitsprüfung erarbeitet, um eventuellen Nachforderungen von Seiten der EU bereits im Vorfeld entsprechen zu können.

5.3 Abschätzung der Verträglichkeit

5.3.1 Auswirkungen der geplanten Maßnahme

Durch die geplante Siedlungserweiterung kommt es zu einer Flächeninanspruchnahme in einer Größenordnung von insgesamt ca. 2,10 ha (- davon ca. 1,72 ha für das eigentliche Baugebiet und ca. 0,38 ha für die Herstellung der zentralen Rückhalte- und Versickerungsfläche -). Von der Planung sind vorwiegend als Grünland genutzte Flächen betroffen. Gemäß Kapitel 4.4.3 sind im Plangebiet folgende Biotoptypen vorhanden:

• Wiese mittlerer Standorte	• Feldgehölz
• Hochstaudenflur	• Einzelbaum / Einzelstrauch / Baumgruppe
• Graben	

Das Feldgehölz und die Hochstaudenflur im Uferbereich des „Schafbach" bleiben als öffentliche Grünfläche erhalten.

Ein Flächenverlust der betroffenen Lebensraumtypen muss grundsätzlich für das gesamte Baugebiet angesetzt werden, da nicht nur die überbauten Flächen, sondern auch die Erschließungsstraßen, Gärten und sonstigen Flächen nach Umsetzung des Bebauungsplans nicht mehr dem Biotoptyp „Wiese mittlerer Standorte" zuzuordnen sind.

Während der Bauphase sind Schadstoffemissionen, Lärmimmissionen und optische Beeinträchtigungen durch die Baumaßnahmen zu erwarten. Hinzu kommen Lärm- und Schadstoffemissionen durch den baubedingten Verkehr. Diese Auswirkungen betreffen neben dem Plangebiet selbst die in Richtung Norden und Nordosten anschließenden Offenlandbereiche, die nicht für eine Bebauung in Anspruch genommen werden sollen.

Während der Bauzeit werden diese an das Baugebiet angrenzenden Flächen aufgrund der o.g. Wirkfaktoren für störungsempfindliche Arten als Lebensraum verloren gehen. Wie lange sich die Bautätigkeiten hinziehen werden, lässt sich zum jetzigen Zeitpunkt nicht mit Sicherheit abschätzen. Auch die Wirkweiten der Emissionen lassen sich nicht exakt berechnen, da die Wirkung auf die betroffenen Arten von einer Vielzahl von Faktoren abhängt, die für das Plangebiet (noch) nicht bekannt sind. Ob die beeinträchtigten Flächen nach Abschluss der Bautätigkeit wieder von den verdrängten Arten besiedelt werden, hängt von dem Maß der Beeinflussung der Flächen von dem Baugebiet ab und lässt sich zum jetzigen Zeitpunkt ebenfalls nicht sicher abschätzen.

5.3.2 Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des faktischen Vogelschutzgebietes „Oberwesterwald"

Erhaltungsziele

Da die Ausweisung des faktischen Vogelschutzgebietes „Oberwesterwald" seit Januar 2002 nicht mehr vorgesehen ist, werden auch keine konkreten Erhaltungsziele für dieses Gebiet formuliert werden. Wie bereits in Kap. 5.2.3 ausgeführt wurde, erfüllt das ehemals zur Ausweisung vorgesehene Gebiet aber weiterhin die naturschutzfachlichen Kriterien, was die Forderung der Ausweisung seitens der EU nach begründen würde. Daher wird eine prophylaktische Prüfung auf die Eignung des Plangebietes als Lebensraum von in der Vogelschutzrichtlinie genannten Arten empfohlen.

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist nach Angaben der Kreisverwaltung als Erhaltungsziel der Schutz der seitens der Arbeitsgruppe SPA Rheinland-Pfalz als relevant eingestuften Vogelarten und ihrer Lebensräume anzunehmen.

Ausschlaggebend für den Vorschlag dieses Gebietes sind Hauptvorkommen der in Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie geführten Brutvogelarten

• **Schwarzstorch**	• **Rotmilan**	• **Neuntöter**

sowie die Bedeutung als Vermehrungsgebiet für regelmäßig vorkommende gefährdete Zugvogelarten (Hauptvorkommen) gemäß Artikel 4 (4) Vogelschutzrichtlinie

• **Graureiher**	• **Raubwürger**	• **Braunkehlchen**
• **Wasserralle**	• **Bekassine**	• **Wiesenpieper**

Hierbei ist zu beachten, dass in dem Gebietsvorschlag der Arbeitsgruppe SPA Rheinland-Pfalz Angaben zu den Vorkommen dieser Arten nur bezogen auf die Blätter der TK-25[2] erfolgen. Dies bedeutet nicht zwangsläufig, dass alle genannten Arten aktuell oder potentiell auch innerhalb des Untersuchungsgebietes vorkommen. Im nächsten Unterpunkt wird auf die Bedeutung des Plangebietes für diese Arten eingegangen. Darüber hinaus findet sich eine kurze Charakterisierung der genannten Arten, ihrer Lebensraumansprüche und Gefährdungsursachen in Anlage (2).

Im Rahmen der vorliegenden Untersuchung wird geprüft, ob von dem geplanten Vorhaben erhebliche Beeinträchtigungen dieser Vogelarten und ihrer Lebensräume ausgehen.

Überprüfung der Auswirkungen auf die relevanten Vogelarten

Der **Schwarzstorch** ist eine relativ störungsempfindliche Art der ausgedehnten, zusammenhängenden Wälder. Er ist durch die Inanspruchnahme der Offenlandbiotope im Bereich des Plangebietes nicht betroffen.

Der **Rotmilan** gehört zu den für den Westerwald charakteristischen Greifvögeln. Er nistet in Altholzbeständen; der Nahrungserwerb findet im Offenlandbereich statt, häufig sogar auch an großen Straßen und an Müllkippen. Gemäß den Literaturangaben über die Lebensraumansprüche des Rotmilans, kann das Untersuchungsgebiet von Rotmilanen zum Nahrungserwerb genutzt werden

Die Flächeninanspruchnahme durch das geplante Baugebiet lässt insgesamt keine gravierenden Auswirkungen auf das Vorkommen des Rotmilans im vorgeschlagenen Vogelschutzgebiet „Oberwesterwald" erwarten, da innerhalb dieses Gebietes Offenlandbiotope in ausreichendem Umfang vorhanden sind, die als Jagdrevier genutzt werden können.

Das Plangebiet ist für den **Neuntöter** nicht von Bedeutung, da das Gebiet einerseits von dem mehrere Meter hohen Bahndamm, andererseits von der bestehenden Wohnbebauung begrenzt wird und somit die für den Neuntöter erforderliche Weiträumigkeit der Landschaft nicht gegeben ist. Zudem ist die Eignung des Plangebietes für den Neuntöter durch die Nutzung als Naherholungsbereich sowie durch die, von dem angrenzenden Baugebiet ausgehenden Störwirkungen eingeschränkt. Insgesamt ist keine erhebliche Beeinträchtigung dieser Art zu erwarten.

[2] Topographische Karte im Maßstab 1:25.000 des Landesvermessungsamtes Rheinland-Pfalz

Der **Graureiher** brütet in der Regel auf Bäumen und benötigt für die Jagd seichte, stehende bis langsam fließende Gewässer. Das Plangebiet erfüllt diese Anforderungen nicht, die Flächeninanspruchnahme im Plangebiet bedeutet daher keine erhebliche Beeinträchtigung für den Graureiher.

Die **Wasserralle** bevorzugt dichte Röhricht- oder Großseggenbestände als Brutplätze. Derartige Strukturen kommen im Plangebiet nicht vor. Daher sind Auswirkungen auf die Wasserralle durch das Baugebiet nicht zu erwarten.

Der **Raubwürger** stellt an seinen Lebensraum vergleichbare Ansprüche wie der Neuntöter. Daher ist davon auszugehen, dass auch für diese Art das Plangebiet nicht von Bedeutung ist.

Auch für **Braunkehlchen** und **Wiesenpieper** ist das Plangebiet nicht von Bedeutung. Diese benötigen als Lebensraum halboffene Landschaften, die in ausreichendem Maß Deckung bieten, aber gleichzeitig für den Nahrungserwerb genügend spärlich bewachsene Bereiche aufweisen. Im Plangebiet werden diese Ansprüche durch die großen, nur mäßig intensiv genutzten Grünländer erfüllt. Das Plangebiet weist jedoch für diese Arten nicht die erforderliche Weiträumigkeit auf und ist auch aufgrund der Störeinflüsse aus der umgebenden Bebauung und der Nutzung als Naherholungsbereich nicht geeignet.

Die **Bekassine** ist ein Brutvogel der Offenlandschaften, benötig aber neben Vegetationsbeständen, die ausreichend Deckung bieten, auch Bereiche mit seichten offenen Wasserstellen bzw. sumpfige Bereiche. Aufgrund der relativen Nähe zu dem Siedlungsgebiet von Hergenroth und der insgesamt eher trockenen Standortverhältnisse ist das Vorkommen der Bekassine im Plangebiet selbst nicht wahrscheinlich.

Fazit
Die Ausweisung des Plangebiets als Baugebiet (- einschließlich der zentralen Regenrückhalt- und Versickerungsflächen -) zieht Verluste von mäßig intensiv genutzten Grünlandflächen in einer Größenordnung von ca. 2,10 ha nach sich. Diese Flächen sind für die Vogelarten, deren Vorkommen zum Vorschlag des faktischen Vogelschutzgebiets geführt haben, nicht als bevorzugter Lebensraum einzustufen. Erhebliche Beeinträchtigungen der für das Vogelschutzgebiet „Oberwesterwald" als relevant eingestuften Arten und ihrer Lebensräume sind folglich nicht zu erwarten.

5.4 Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten

Zwischen den Ortslagen Hergenroth und Stahlhofen ist ein Ausbau der Kreisstraße K 54 geplant. Da es sich um den Ausbau einer bereits bestehenden Straße handelt, werden hierfür nur Flächen in Anspruch genommen, die bereits vorbelastet sind. Betroffen sind der parallel zur K 54 verlaufende „Seebach" und seine Aue, die gemäß Biotopkartierung Rheinland-Pfalz großenteils aus Laubwäldern und Wiesen mittlerer Standorte sowie nicht im Rahmen der Biotopkartierung erfassten Wäldern und Forsten besteht. Aufgrund von Art, Lage und Ausprägung der betroffenen Lebensräume sind Wechselwirkungen oder Wirkungsverlagerungen in Zusammenhang mit dem geplanten Baugebiet „Große Wiese" nicht zu erwarten.

Andere Pläne und Projekte im betroffenen Gebiet, welche die Auswirkungen des Bebauungsplanes „Große Wiese" verstärken oder verlagern könnten, sind derzeit nicht bekannt.

5.5 Abschließende Aussage zur Sicherung der Kohärenz des zusammenhängenden ökologischen Netzes „Natura 200"

Bereits gemeldete FFH-Gebiete oder Gebiete der FFH-Schattenliste der Naturschutzverbände sind durch die Bebauung des Plangebietes nicht betroffen. Erhebliche Beeinträchtigungen der für den Vorschlag des faktischen Vogelschutzgebietes relevanten Vogelarten sind aufgrund der Lage und Ausprägung der Flächen des Plangebietes nicht zu erwarten.

Somit sind Maßnahmen zur Sicherung der Kohärenz des zusammenhängenden ökologischen Netzes „Natura 2000" nicht erforderlich, die Planung ist mit den europäischen Naturschutz-Richtlinien verträglich.

6 Maßnahmen der Landespflege zur Vermeidung, Minderung und Kompensation der verursachten Eingriffe

Gemäß Landschaftspflegegesetz Rheinland-Pfalz [LPFLG] sind vermeidbare Beeinträchtigungen der Naturgüter zu unterlassen. Für unvermeidbare Beeinträchtigungen, die durch die Ausweisung des Baugebietes entstehen, ist nach der Eingriffsregelung des Landespflegegesetzes Rheinland-Pfalz eine Kompensation zu schaffen.

Darüber hinaus wird im Folgenden gemäß § 17 (4) LPflG, gegliedert nach den einzelnen Landschaftspotentialen, dargestellt, welche weiteren Maßnahmen vorgesehen werden, um die entstehenden Beeinträchtigungen auf ein unvermeidbares Minimum zu beschränken und die unvermeidbaren Beeinträchtigungen zu kompensieren.

6.1 Arten- und Biotoppotential

- Minderung des Landschaftsverbrauchs durch Ausweisung möglichst kleiner Bauplätze
- Erhaltung von Laubgehölzen in geplanten öffentlichen Grünflächen soweit sie die Erschließung und Bebauung nicht behindern
- Begrünungsmaßnahmen auf den Grundstücksparzellen mit heimischen Laubgehölzen

Die nicht vermeidbaren Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes durch das Baugebiet werden durch die folgenden Maßnahmen kompensiert:

Zur Kompensation der Eingriffe im Plangebiet stellt die Ortsgemeinde Hergenroth westlich der Siedlungserweiterung gelegene Grünlandflächen [- Flurstücke Nr. 16, 17 und 24 (teilw.), Flur 5 -] zur Verfügung, die derzeit intensiv als mehrschüriges Grünland genutzt werden.

Als landespflegerische Maßnahmen sind die extensive Grünlandnutzung, die gruppenweise Pflanzung von Sträuchern und Bäumen sowie die Pflanzung einer Obstbaumreihe vorgesehen. Durch die extensive Grünlandnutzung und die damit verbundene Verringerung der Nährstoffzufuhr und der Schnitthäufigkeit wird sich die Vielfalt von Pflanzen- und Tierarten des Wirtschaftsgrünlandes erhöhen. Die Heckenstrukturen werden mittelfristig einigen Vogelarten des Offenlandes als Bruthabitat dienen können. Demnach sind die geplanten Kompensationsmaßnahmen geeignet, den Verlust von Lebensräumen von Pflanzen und Tieren im Plangebiet funktional auszugleichen.

Folgende Arbeitsschritte werden hierzu notwendig:

1. Die Flächen sind als extensiv genutztes Grünland zu bewirtschaften, d.h. eine Mahd pro Jahr jeweils ab 15. Juni. Das anfallende Mähgut ist abzutransportieren.

2. Alternativ können die Flächen als extensiv genutzte Mähweide bewirtschaftet werden. Die Beweidung beschränkt sich auf 1,0 RGV/ha (RGV = rauhfutterfressende Großvieheinheit) im Jahresdurchschnitt. In der Zeit vom 15.11. bis 01.06. darf die Fläche nicht beweidet werden. Zur Weidepflege ist eine Mahd ab dem 15. Juli zulässig. Das anfallende Mähgut ist zu entfernen.

3. Walzen und Schleppen des Grünlandes ist in der Zeit von Anfang April bis Ende Juli nicht zulässig, um Verlusten von bodenbrütenden Vogelarten vorzubeugen. Darüber hinaus ist der Einsatz von Saugmähern, chemisch-synthetischen Düngemitteln und Pestiziden zu unterlassen.

Zusätzlich ist vorgesehen, am Rand der Flurstücke Nr.16. 17 und 24 eine aufgelockerte gruppenweise Pflanzung von Wildobstbäumen und Sträuchern anzulegen. Sie dient zur Gliederung der Landschaft und als zusätzliche Habitatstruktur auf der ansonsten großen zusammenhängenden landwirtschaftlichen Nutzfläche. Die maßvolle Anreicherung der weitläufigen Offenlandschaft mit Gehölzen entspricht dem Erscheinungsbild der näheren Umgebung und fügt sich daher gut in das Landschaftsbild ein.

Hierzu sind die folgenden Arbeitsschritte erforderlich:

1. Am Rand der Flurstücke wird eine 3,0 m breite Heckenpflanzung angelegt, die hauptsächlich aus den folgenden Arten bestehen sollte:

   Birne ..... Pyrus communis
   Eingriffeliger Weißdorn ..... Crataegus monogyna
   Gemeiner Schneeball ..... Viburnum opulus
   Hasel ..... Corylus avellana
   Hainbuche ..... Carpinus betulus
   Hundsrose ..... Rosa canina
   Pfaffenhütchen ..... Euonymus europaea
   Roter Hartriegel ..... Cornus sanguinea
   Schwarzer Holunder ..... Sambucus nigra
   Wildapfel ..... Malus sylvestris
   Vogelbeere ..... Sorbus aucuparia
   Vogelkirsche ..... Prunus avium
   Stieleiche ..... Quercus robur

2. Wildapfel und Birne werden nur vereinzelt als Überhälter gepflanzt. Alle anderen Arten werden gruppenweise eingebracht.
3. Um die Habitatvielfalt zu erhöhen, wird die Hecke nicht durchgehend, sondern in mehreren kurzen, durch Saumstrukturen unterbrochenen Riegeln angelegt (vgl. Plan „Kompensationsmaßnahmen"). Die Pflanzung erfolgt nach dem in Anlage (4) dargestellten Pflanzschema.
4. Die Pflanzung umgebend wird ein 1,0 m breiter Saum aus Kräutern und Hochstauden belassen, der nur sporadisch gemäht werden sollte. Auch in den Lücken zwischen den einzelnen Heckenabschnitten soll ein derartiger Krautsaum entwickelt werden.
5. Die Strauchgehölze werden erstmals nach drei bis fünf Jahren, später dann im Abstand von 15-20 Jahren „auf den Stock gesetzt", d.h. die Gehölze werden ca. 20-30 cm über dem Boden abgeschlagen. Hierbei wird abschnittsweise mit einem zeitlichen Abstand von drei bis fünf Jahren vorgegangen, so dass immer ein Teil der Hecke bestehen bleibt, um den auf die Hecke angewiesenen Arten Rückzugsräume zu belassen. Die Obstbäume bleiben von dieser Maßnahme ausgenommen.
6. Die Säume um die einzelnen Heckenriegel werden alle 2 bis 3 Jahre einmal (im Sept. oder Okt.) gemäht und das Mähgut entfernt. Auch die Mahd der Säume erfolgt abschnittsweise.

6.2 Bodenpotential

- Minderung der Flächenversiegelung durch Begrenzung der überbaubaren Flächen
- Begrenzung der Ausbaubreiten der Erschließungsstraßen auf maximal 6,0 m

Die geplante Nutzungsextensivierung auf den Kompensationsflächen kommt auch dem Boden zugute, da sich durch die ausbleibende mineralische Düngung ein arten- und individuenreicheres Bodenleben und damit auch eine günstigere Bodenstruktur entwickeln wird. Die verbesserte Bodenstruktur führt auch zu einer erhöhten Versickerungsfähigkeit des Bodens für Niederschlagswasser, wodurch wiederum die Erosionsgefahr durch Oberflächenabfluss gemindert wird. Der verringerte Stoffeintrag und die geringere mechanische Belastung des Bodens stellen einen wirksamen Beitrag zum Bodenschutz dar. Hierdurch wird eine teilweise Kompensation für die Flächenversiegelung im Plangebiet geschaffen.

6.3 Wasserhaushalt

- Minderung der Flächenversiegelung durch Begrenzung der überbaubaren Flächen
- Versickerung des, aus der Dachentwässerung und den Verkehrsflächen anfallenden Regenwassers unter Ausnutzung der belebten Bodenzone in einer zentralen Versickerungs- und Rückhaltefläche. Zusätzlich kann das Regenwasser in einer Zisterne gesammelt und wiederverwendet werden (z.B. zur Gartenbewässerung oder als Brauchwasser im Gebäude)

Die Grünlandextensivierung wirkt sich durch die erhöhte Versickerungsfähigkeit des Bodens für Niederschläge positiv auf den Landschaftswasserhaushalt aus. Der verzögerte Abfluss des Regenwassers trägt zu einer Entlastung der Vorfluter bei und stellt somit einen wirksamen Beitrag zum vorbeugenden Hochwasserschutz dar.

Entsprechend landespflegerischen und wasserwirtschaftlichen Zielvorstellungen sollte Niederschlagswasser nach Möglichkeit an der Stelle, an der es auftrifft, versickern und dem Grundwasser zugeführt werden. Dies kann durch folgende Maßnahmen erreicht werden:

Maßnahmen auf Privatgrundstücken

- Sammlung des aus der Dachentwässerung anfallenden Regenwassers in einer Bodenmulde und Versickerung unter Ausnutzung der belebten Bodenzone auf dem Privatgrundstück
- Sammlung, Rückhaltung und Versickerung des Oberflächenwassers durch Kombination von Bodenmulde und Rohrrigole
- Sammlung des Niederschlagswassers in einer Zisterne zur Gartenbewässerung oder als Brauchwasser im Gebäude

Durch die Versickerung auf dem Privatgrundstück wird das Niederschlagswasser dem Grundwasser zugeführt. Durch Sammlung und Wiederverwendung von Regenwasser wird der Verbrauch von Trinkwasser reduziert.

Maßnahmen auf öffentlichen Flächen

- Anwendung einer modifizierten Trennkanalisation
- offene Ableitung, Versickerung und Rückhaltung des Niederschlagswassers durch Gräben oder Graben-/Rohrrigolensysteme (eventuell in kaskadenförmiger Ausbildung) oder Einleitung in zentrale Versickerungs- und Rückhaltebecken

Durch die getrennte Ableitung des Niederschlagswassers wird die Kläranlage entlastet. In offenen Gräben kann Regenwasser versickern und dem Grundwasser wieder zugeführt bzw. zurückgehalten, zeitverzögert abgeleitet und eine mögliche Überlastung der Vorfluter verringert werden. In Abhängigkeit zur Topographie und der hydraulischen Leistungsfähigkeit der einzelnen Systeme können auch Kombinationen der vorgenannten privaten und öffentlichen Maßnahmen gewählt werden.

6.4 Klima / Luftqualität

- Verminderung der Flächenversiegelung durch Festsetzung einer möglichst geringen Grundflächenzahl und durch Beschränkung der vorgesehenen Straßenbreiten
- Begrünungsmaßnahmen auf den Grundstücksparzellen zur Verbesserung des Lokalklimas

Begrünungsmaßnahmen auf den Grundstücksparzellen, vor allem in Form von Anpflanzungen von Laubgehölzen, tragen zur Verbesserung des Lokalklimas innerhalb des Baugebiets bei, da Pflanzen generell aufgrund von Transpiration u. Beschattung eine temperaturausgleichende Wirkung haben, und da die Gehölze die Windgeschwindigkeiten reduzieren.

6.5 Landschaftsbild / Erholungspotential

- Erhaltung und Pflanzung von Gehölzen innerhalb des Baugebietes zur Einbindung der Siedlungserweiterung in den umgebenden Landschaftsraum
- Erhaltung des landschaftsbildprägenden Reliefs

Die truppweise Pflanzung von Heckenstrukturen und die Entwicklung von vorgelagerten Krautsäumen sowie die Pflanzung von Obstgehölzen tragen zur Strukturierung der Landschaft und damit zur Verbesserung des Landschaftsbildes bei. Heckenzüge und Streuobstreihen sind als traditionelle, strukturbereichernde Landschaftselemente Bestandteil einer erlebnisorientierten Naherholung. Diese landespflegerischen Maßnahmen sind demnach geeignet, die durch das Baugebiet verursachten Eingriffe in das Landschaftsbild und in das Erholungspotential zu kompensieren.

7 Bilanzierung der Flächen / Zuordnung von Eingriff und Kompensation [- gemäß § 135 b BauGB -]

7.1 Versiegelung durch Verkehrsflächen

Die **durch Verkehrsflächen** maximal **neu versiegelte Fläche** errechnet sich wie folgt:

Größe der Verkehrsflächen insgesamt		ca. 2.730 qm
abzüglich vorh. Versiegelung		
Wirtschaftswege mit bit. Decke befestigt		- ca. 1.170 qm
Die durch Ausbau der Verkehrsflächen maximal neu versiegelte Fläche beträgt somit		ca. 1.560 qm
Da das auf den Verkehrsflächen anfallende Niederschlagswasser in einem getrennten Oberflächenwasserkanal abgeführt, in einer zentralen Rückhalte- und Versickerungsfläche gesammelt und zeitverzögert in den Vorfluter („Schafbach") abgeleitet wird, **verringert sich die anrechenbare Versiegelungsfläche um den Faktor 0,5 auf**	(1.560 qm x 0,5)	ca. 780 qm
Die anrechenbare max. Versiegelung durch neue Verkehrsflächen beträgt		**ca. 780 qm**

7.2 Versiegelung durch Wohngebäude

Die **durch Wohngebäude** maximal **neu versiegelte Fläche** errechnet sich wie folgt:

Größe der geplanten Siedlungserweiterung		ca. 20.870 qm
abzüglich		
Verkehrsflächen		- ca. 2.730 qm
öffentliche Grünflächen (- im Plangebiet und Umfeld RRB -)		- ca. 3.300 qm
Rückhalte- und Versickerungsflächen (- RRB -)		- ca. 970 qm
Die für eine Bebauung zur Verfügung stehende Fläche verringert sich somit auf		ca. 13.870 qm
Aus der Festsetzung der **Grundflächenzahl** mit **0,3** ergibt sich eine maximal überbaubare Fläche von (13.870 qm x 0,3)		ca. 4.161 qm
Da das auf den Dachflächen und den befestigten Grundstücksflächen (z.B. Terrasse und Eingangsbereich) anfallende Niederschlagswasser in einem getrennten Oberflächenwasserkanal abgeführt, in einer zentralen Rückhalte- und Versickerungsfläche gesammelt und zeitverzögert in den Vorfluter („Schafbach") abgeleitet wird, **verringert sich die anrechenbare Versiegelungsfläche um den Faktor 0,5 auf**	(4.161 qm x 0,5)	ca. 2.081 qm
Die anrechenbare maximale Versiegelung durch die Bebauung beträgt		**ca. 2.080 qm**

7.3 Eingriff durch die zentrale Rückhalte- und Versickerungsfläche

Durch die Anlage einer zentralen Rückhalte- und Versickerungsfläche entsteht ein Eingriff in Boden, Natur und Landschaft, der an anderer Stelle kompensiert werden muss.

Die **durch die zentrale Rückhalte- und Versickerungsfläche anrechenbare Eingriffsfläche** errechnet sich wie folgt:

Größe der zentralen Rückhalte- und Versickerungsfläche	ca.	970 qm
Da diese Fläche nicht versiegelt, sondern als Rückhalte- und Versickerungsfläche die Ableitung von Oberflächenwasser ermöglicht **verringert sich die anrechenbare Eingriffsfläche um den Faktor 0,5 auf** (970 qm x 0,5)	ca.	485 qm
Die anrechenbare maximale Eingriffsfläche beträgt	**ca.**	**490 qm**

7.4 Gegenüberstellung maximal versiegelte Flächen / Kompensationsflächen

Maßgebend für die Ermittlung der notwendigen Größe der Kompensationsfläche ist die anrechenbar maximale Versiegelung durch neue Verkehrsflächen und Wohngebäude.

Größe der anrechenbar maximal versiegelten Flächen:

anrechenbare max. Versiegelung durch neue Verkehrsflächen	ca.	780 qm
anrechenbare max. Versiegelung durch neue Gebäude	ca.	2.080 qm
anrechenbare max. Versiegelung durch Verkehrsflächen u. Wohngebäude	**ca.**	**2.860 qm**

Hinzu kommt der Eingriff in Boden, Natur und Landschaft, der durch die zentrale Rückhalte- und Versickerungsfläche entsteht.

Größe der Eingriffsflächen in Boden, Natur und Landschaft:

anrechenbare max. Eingriffsfläche durch Anlage der zentralen Rückhalte- und Versickerungsfläche	ca.	485 qm
anrechenbare Eingriffsfläche durch die zentrale Rückhaltefläche	**ca.**	**490 qm**
Kompensationsflächen-Bedarf insgesamt	**ca.**	**3.350 qm**

Größe der zur Verfügung stehenden Kompensationsfläche:

Flur 5	Flurstücke Nr. 16, 17 und 24	ca.	8.300 qm
	anrechenbare Größe der Kompensationsfläche insgesamt	**ca.**	**8.300 qm**

Den durch Erschließung, Bebauung und Entsorgung des Plangebietes anrechenbar **maximal anrechenbaren Eingriffsflächen** von **insgesamt ca. 3.350 qm** stehen **Kompensationsflächen** in einer Größe von insgesamt **ca. 8.300 qm** gegenüber.

Da die zur Verfügung stehenden Kompensationsflächen (Intensiv-Grünland) im Vergleich zu Ackerland bereits eine höhere landschaftsökologische Wertigkeit besitzen ist nach Rücksprache mit der Unteren Landespflegebehörde ein Eingriffs- /Ausgleichsflächenverhältnis von ca. 1:2 anzusetzen. Demnach ergibt sich ein **Kompensationsflächenbedarf von ca. 6.700 qm**. Der **Überschuss von ca. 1.600 qm** der bereitgestellten Kompensationsfläche wird dem bei der Kreisverwaltung des Westerwaldkreises geführten **Ökokonto** der Ortsgemeinde Hergenroth gutgeschrieben und steht als Kompensationsfläche für spätere Vorhaben zur Verfügung .

7.5 Zuordnung der Eingriffs- und Kompensationsflächen

Gemäß § 135 a BauGB sind festgesetzte Maßnahmen zum Ausgleich im Sinne des § 1a Abs.3 vom Vorhabenträger durchzuführen. Soweit diese Maßnahmen an anderer Stelle den Grundstücken nach § 9 Abs. 1a zugeordnet sind, soll die Gemeinde diese anstelle und auf Kosten der Vorhabenträger oder der Eigentümer der Grundstücke durchführen und auch die hierfür erforderlichen Flächen bereitstellen. Die Gemeinde erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für Maßnahmen zum Ausgleich einschließlich der Bereitstellung hierfür erforderlicher Flächen einen Kostenerstattungsbeitrag.

Die **Zuordnung** der Kompensationsflächen zu den Eingriffsflächen - sowie der Kosten für deren Herstellung - erfolgt unter Berücksichtigung der zulässigen GRZ und wird entsprechend den Darstellungen in der Planurkunde (gemäß § 135 b BauGB) festgesetzt:

Zuordnung Eingriffsflächen / Kompensationsflächen				
	Versiegelungs-fläche	Versiegelungs-anteil	anteilige Kompensationsfläche Siedlungserweiterung	Rückhaltefläche
Verkehrsflächen	780 qm	ca. 27 %	ca. 1.680 qm	ca. 130 qm
Bauflächen	2.080 qm	ca. 73 %	ca. 4.530 qm	ca. 360 qm
Gesamt	2.860 qm	100 %	6.210 qm	490 qm

- 27 % der Kompensationsfläche (= 1.810 qm) werden zum Ausgleich der Flächenversiegelung durch Verkehrsflächen und den Bau der Rückhaltefläche der Ortsgemeinde zugeordnet.
- 73 % der Kompensationsfläche (= 4.890 qm) werden zum Ausgleich der Flächenversiegelung durch die bauliche Ausnutzung und den Bau der Rückhaltefläche den privaten Baugrundstücken zugeordnet.

Die auf den Kompensationsflächen vorgesehenen landespflegerischen Maßnahmen sind in den Textfestsetzungen zum Bebauungsplan unter Punkt A.8 „öffentliche Grünflächen in Verbindung mit § 9 Abs.1, Nr. 20 BauGB" beschrieben.

8 Zusammenfassende Beurteilung

Das zukünftige Baugebiet besteht zu einem wesentlichen Teil aus Wiesen mittlerer Standorte, die zwar landesweit als gefährdet einzustufen sind, deren Gefährdungssituation jedoch in der hier vorliegenden Ausprägung im Westerwald als eher gering bewertet wird [- PLANUNG VERNETZTER BIOTOPSYSTEME FÜR DEN WESTERWALDKREIS

Als dauerhafte und nicht ausgleichbare Beeinträchtigung ist die Oberflächenversiegelung durch den Neubau von Verkehrsflächen und Gebäuden zu werten. Durch Sammlung, Ableitung und großflächige Versickerung des auf den Verkehrsflächen und aus der Dach- und Grundstücksentwässerung anfallenden Oberflächenwassers in einer zentralen Rückhalte- und Versickerungsfläche im zweiten Teilgeltungsbereich des Bebauungsplanes (östlich der Siedlungserweiterung) wird dieser Eingriff gemindert.

Die auf der Kompensationsfläche (westlich des Plangebietes) vorgesehene Extensivierung der zurzeit intensiv genutzten Grünlandflächen und die abschnittweise Pflanzung von Baum-/ Strauchhecken sowie die Pflanzung von Obstgehölzen auf diesen Flurstücken stellen eine erhebliche naturschutzfachliche Aufwertung im betroffenen Landschaftsraum dar. Das im Plangebiet vorh. Artenspektrum soll durch die landespflegerischen Maßnahmen im Landschaftsraum langfristig erhalten bleiben und durch die dauerhafte extensive Nutzung nach Möglichkeit noch erweitert werden. Der Verlust von Lebensräumen für Tiere und Pflanzen im Bereich des Baugebietes kann durch die Maßnahmen auf den benachbarten Flächen mittelfristig ausgeglichen werden. Durch die Anreicherung der Landschaft mit Hecken, Obstbaumreihen und Krautsäumen wird das Landschaftsbild verbessert und somit auch die Erlebnisintensität für die Erholungssuchenden gesteigert. Die Nutzungsextensivierung des Grünlandes kommt auch den Schutzgütern Boden und dem Wasser zugute, da hierdurch die mechanische Beeinträchtigung des Bodens und der Stoffeintrag durch chemisch-synthetische Düngemittel und Pestizide erheblich reduziert werden.

9 Begründung der Bebauungsplanfestsetzungen

9.1 PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

9.1.1 Art der baulichen Nutzung

Die derzeit als Grünland genutzten Flächen werden als Allgemeines Wohngebiet [WA] ausgewiesen. Die Gemeinde trägt damit der Nachfrage in der Ortsgemeinde Hergenroth nach Baugrundstücken für die vorrangige Wohnnutzung Rechnung. Um den Wohncharakter zu festigen bzw. nicht zu gefährden und damit Konfliktsituationen im Voraus zu vermeiden, können Gartenbaubetriebe Tankstellen, und Anlagen für Verwaltungen auch ausnahmsweise nicht zugelassen werden. Dies insbesondere auch deshalb, da die Ortsgemeinde in erster Linie den vorherrschenden dringenden Wohnbedarf decken möchte.

Aus dem selben Grund werden Anlagen für kirchliche, kulturelle und sportliche Zwecke weder für allgemein noch für ausnahmsweise zulässig erklärt.

Gleichzeitig soll jedoch die Möglichkeit bestehen, Anlagen für soziale oder gesundheitliche Zwecke und auch im Hinblick auf den Fremdenverkehr notwendige Betriebe des Beherbergungsgewerbes anzusiedeln. Diese Nutzungen sind daher auch weiterhin ausnahmsweise zulässig.

9.1.2 Maß der baulichen Nutzung

Die Begrenzung der Grundflächen- und Geschossflächenzahl wurde vorgenommen, um die Massigkeit der Baukörper zu verringern und das Gesamterscheinungsbild des Baugebietes zu verbessern.

Aus diesem Grund wurde auch die Höhe der baulichen Anlagen begrenzt und die maximale First- und Wandhöhe der Gebäude verbindlich festgesetzt.

In Abstimmung auf den bereits vorh. Wohnbaubestand im Bereich der bebauten Ortslage werden nur Gebäude in offener Bauweise zugelassen.

Abweichend zur Bebauung im angrenzenden Wohngebiet „Große Wiese / Gartenstraße" sind im Plangebiet jedoch nur Gebäude mit maximal einem Vollgeschoss zulässig. Damit gegenüber anderen Baugebieten innerhalb der Ortsgemeinde keine orts-untypische, stark verdichtete Bebauung entsteht, wurden im Plangebiet grundsätzlich nur Einzelhäuser zugelassen.

9.1.3 Zahl der Wohnungen je Wohngebäude

Aufgrund der Lage des Plangebiets am westlichen Siedlungsrand und der umgebenden städtebaulichen Situation wird die Anzahl der Wohnungen je Wohngebäude auf maximal zwei begrenzt. Dimension und Nutzung der Gebäude sollen das vorhandene Orts- und Landschaftsbild nicht negativ beeinflussen. Die Beschränkung der maximal zulässigen Anzahl von Wohnungen je Wohngebäude soll zu einer Verbesserung der Wohnqualität beitragen. Damit wird die vorherrschende bauliche Eigenart der Wohnstraßen fortgeführt und eine unerwünschte Umstrukturierung der Wohndichte verhindert.

9.1.4 Verkehrsflächen

Die Verkehrsflächen die im Zuge der Gebietsausweisung gebaut werden, sind entsprechend der Nutzung zu dimensionieren. Für die Wohn- und Anliegerstraßen ist eine Verkehrsflächenbreite von 6,00 m ausreichend.

9.1.5 Flächen für Aufschüttungen und Abgrabungen

Aufgrund der „günstigen" Geländesituation (- mit relativ geringen Höhenunterschieden -) ist beim Ausbau der Erschließungsstraßen nur mit einem geringen Flächenbedarf für Aufschüttungen und Abgrabungen zu rechnen. Die Grundstücke sind jedoch auch im Bereich dieser Aufschüttungen und Abgrabungen noch ausreichend nutzbar, so dass auf die Festsetzung der betroffenen Flächen als öffentliche Verkehrsflächen verzichtet wird.

9.1.6 Stellplätze / Garagen / Nebenanlagen

Es ist zwar hinreichend bekannt, dass Garagenanlagen auch mit automatischen Türöffnern versehen werden können. Allerdings soll mit der Einrichtung eines Stauraumes der allgemein üblichen Praxis, Kraftfahrzeuge vorübergehend vor dem Garagenraum abzustellen, Rechnung getragen werden. Ohne die Zurverfügungstellung eines Stauraums würden die Kraftfahrzeuge in diesen Fällen im öffentlichen Verkehrsraum abgestellt.

Die Freihaltung der nicht überbaubaren Grundstücksfläche soll einem Abstand der Baulichkeiten zu den angrenzenden Straßen sowie den Außenbereichsflächen wahren. Im Bereich der Erschließungsstraßen soll des weiteren eine „Alleenbildung" durch bauliche Anlagen vermieden werden.

9.2 BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

Die bauordnungsrechtlichen Festsetzungen sind bewusst auf ein Minimum reduziert worden, um die gewünschte Vielfalt von architektonischen Möglichkeiten bei der Objektplanung nicht über Gebühr einzuschränken.

9.2.1 Gestaltung der nicht überbauten Grundstücksflächen/ Fassadenbegrünung

Fassadenbegrünung und Bepflanzung der nicht überbauten Grundstücksflächen mit standortgerechten, heimischen Laubgehölzen tragen zu Einbindung des Baugebietes in das umgebende Orts- und Landschaftsbild bei, sichern die Lebensverhältnisse der heimischen Tier- und Pflanzenwelt und dienen auch einer Verbesserung des Kleinklimas.

9.2.2 Dachform, Dachneigung und -gestaltung

Hinsichtlich der Dachneigung ist für Hergenroth das Satteldach mit eher steiler Dachneigung ortstypisch; bei den bereits vorhandenen Neubauten sind jedoch auch wesentlich flachere Dachneigungen zu finden. Es wurde deshalb festgesetzt, dass die Dächer im Geltungsbereich des Bebauungsplanes mit einer Dachneigung von mindestens 25° errichtet werden dürfen.

Einzelgauben, Zwerchhäuser, Schleppgauben und sonstige Dachflächengliederungselemente werden nur bei einer Dachneigung von mehr als 30° zugelassen, da sie bei einer geringeren Dachneigung in der Regel unförmig wirken. Durch die Beschränkung der Summe der Einzelelementbreiten sollen die Proportionen der Gebäude gewahrt und das Gesamterscheinungsbild des neuen Wohngebietes verbessert werden.

9.2.3 Einfriedungen

Natursteinmauern, Holzzäune und Hecken prägen das ländliche Erscheinungsbild; deshalb wurden diese Einfriedungen auch im Planungsgebiet zugelassen. Durch die Höhenbegrenzung der Mauern und Zäune soll eine fernwirksam unerwünschte Ausbildung von „wandähnlichen" Strukturen vermeiden werden.

10 Maßnahmen zur Umsetzung des Bebauungsplanes

Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird ein Baulandumlegungsverfahren nach §§ 45 bis 79 BauGB empfohlen. Grundsätzlich ist jedoch auch eine freiwillige Bodenordnung möglich.

11 Energieversorgung mit Strom / Gas

Die Stromversorgung im Plangebiet wird durch die **KEVAG** gewährleistet; die Versorgung mit Erdgas erfolgt durch die **Gasversorgung Westerwald**. Bei allen Arbeiten sind die vorhandenen und geplanten Versorgungseinrichtungen zu berücksichtigen. Den mit Erd- und Straßenbauarbeiten beauftragten Firmen wird zwingend zur Auflage gemacht, vor Beginn der Arbeiten die entsprechenden Bestandspläne bei den KEVAG und der Gasversorgung Westerwald abzuholen.

Der zweite Teilgeltungsbereich des Bebauungsplanes (Versickerungsfläche) wird von einer 20 kV-Freileitung überspannt, deren Verlauf in der Planurkunde dargestellt ist. Bei der Herstellung der zentralen Rückhalte- und Versickerungsfläche ist unbedingt darauf zu achten, dass die zum Einsatz kommenden Maschinen die vorhandenen Versorgungsanlagen nicht beschädigen. Das mit den Bauarbeiten beauftragte Unternehmen hat sich rechtzeitig vor Baubeginn mit dem Service-Center Westerwald, Auf der Heide 2, 56244 Hahn am See in Verbindung zu setzen, um bei einer gemeinsamen Ortsbesichtigung die notwendigen Maßnahmen zum Schutz der Stromversorgungsanlagen festzulegen.

Bei eventuell geplanten Anpflanzungen im Bereich der 20 kV-Freileitung ist darauf zu achten, dass nur niedrigwachsende Gehölze verwendet werden, um die Sicherheit der Leitung zu gewährleisten

12 Ver- und Entsorgung (Wasser)

Die **Wasserversorgung** erfolgt über das vorhandene Rohrnetz der Verbandsgemeindewerke Westerburg. Dabei ist vom Maßnahmenträger der Nachweis zu führen, dass für das Gebiet des Bebauungsplanes das Wasserdargebot für Trink-, Brauch- und Löschwasser noch ausreichend und ein genügender Wasserdruck vorhanden ist.

Die **Abwasserbeseitigung** erfolgt im modifizierten Trennsystem. Das anfallende Schmutzwasser wird durch Anschluss an die Ortskanalisation abgeführt und in die zentrale Kläranlage geleitet. Dabei ist vom Maßnahmenträger ein hydraulischer Nachweis zu führen, dass die vorh. Kanalleitungen noch in der Lage sind, die zusätzlich anfallenden Abwasser aus dem Bebauungsplangebiet schadlos aufzunehmen. Fremd- und Hangwasser darf dem Kanalsystem der Verbandsgemeindewerke Westerburg nicht zugeleitet werden.

Das auf den Verkehrsflächen und auf den Privatgrundstücken anfallende **Regenwasser** wird in einem getrennten Oberflächenwasserkanal abgeführt und nordöstlich des neuen Baugebietes in eine zentrale **Rückhalte- und Versickerungsfläche** eingeleitet. Der Überlauf wird zeitverzögert in den vorhandenen Vorfluter („Schafbach") abgeführt. Für die Anlage der Rückhaltefläche und die Einleitung des Überlaufwassers in den Vorfluter ist von der Ortsgemeinde eine wasserrechtliche Erlaubnis gemäss §§ 2, 3 und 7 WHG in Verbindung mit § 54 LWG zum Bau der Rückhaltevorrichtungen zu beantragen.

Anmerkung Die mit Bebauung einhergehenden nachteiligen Veränderungen des natürlichen Wasserkreislaufes sollen durch das gewählte Entwässerungskonzept möglichst gering gehalten werden. Durch die Errichtung der zentralen Rückhalte- und Versickerungsfläche wird der Oberflächenwasserabfluss des Regenwassers wesentlich reduziert und damit ein Beitrag zur Grundwasserneubildung geleistet. Darüber hinaus werden die im Oberflächenwasserkanal enthaltenen Schadstoffe bei der Versickerung durch die belebte Bodenzone zurückgehalten.

13 Telekommunikationstechnische Versorgung

Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes und die Koordinierung mit Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger werden Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen der Deutschen Telekom AG Technikniederlassung Düren, Phillipp-Reis-Str.1 in 57610 Altenkirchen (Tel: 02681/ 83-120), mindestens 3 Monate vor Baubeginn schriftlich angezeigt.

14 Zusätzliche Hinweise für die Durchführung von Baumaßnahmen

- Das Plangebiet wird im modifizierten Trennsystem entwässert. Die Gebäudeentwässerung ist nach DIN 1986, 19800 und 19850 durchzuführen. Die Rückstauebene ist mit der Oberkante Straße festgeschrieben. Auf den Privatgrundstücken ist in Grenznähe der Bau eines Kontrollschachtes vorgeschrieben. Durch diesen Kontrollschacht dürfen nur Schmutzabwässer der öffentlichen Schmutzwasserleitung zugeführt werden.
- Zur Einsparung von wertvollen Trinkwasserressourcen und zur Verringerung des Oberflächenabflusses wird die Sammlung, Speicherung und Verwendung des Niederschlagswassers aus der Dachentwässerung aus landespflegerischen und wasserwirtschaftlichen Gründen für notwendig gehalten.

Das anfallende Niederschlagswasser aus der Dachentwässerung **sollte** nach Möglichkeit auf dem jeweiligen Grundstück in Zisternen gesammelt und zur Gartenbewässerung oder als Brauchwasser im Gebäude (zB. Toilettenspülung) genutzt werden. Die Zisternengröße soll je 100 qm versiegelter Fläche mind. 2 cbm betragen. Das Überlaufwasser der Zisterne ist im Oberflächenwasserkanal abzuführen, in der zentralen Rückhalte- und Versickerungsfläche zu sammeln und zeitverzögert in den Vorfluter („Schafbach") einzuleiten.

- Es wird empfohlen, die Gebäude in Ost-West-Richtung zu erstellen, um die Nutzung von Solarenergie zu ermöglichen.

- Bei den jeweiligen Bauvorhaben sind Baugrunduntersuchungen ratsam. Dabei sind die Vorgaben der DIN 1054 zu beachten. Bei Bodenarbeiten (Bodenabtrag, Lagerung und Wiederverwendung) sind die Vorgaben nach § 202 BauGB in Verbindung mit DIN 18915 zu beachten

- Sämtliche öffentlichen Baumaßnahmen sind mit den zuständigen Versorgungsträgern so früh wie möglich, mind. 6 Monate vor Baubeginn schriftlich anzuzeigen. Bei Baumpflanzungen in der Nähe von Leitungen ist die DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen" sowie das „Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsleitungen" der DVGW zu beachten.

- Es besteht die Möglichkeit, dass bei den Erdarbeiten archäologische Befunde und Funde (z.B. Mauern, Erdverfärbungen, Knochen/Skeletteile, Gefäße oder Scherben, Münzen und Eisengegenstände etc.) zutage treten. Vor- und frühgeschichtliche Bodenfunde sind dem Landesamt für Denkmalpflege in Koblenz (Tel: 0261/ 579400) anzuzeigen.

15 Erschließungskosten und Finanzierung

15.1 Erschließung

Die überschlägig ermittelten Erschließungskosten für den Planbereich der Siedlungserweiterung betragen insgesamt **ca. 522.600,-- EUR.**

Teilleistung	Dimension	Kosten / Einheit	Gesamtkosten
Straßen / Wege / Beleuchtung	2.730 m^2	120,- €/ m^2	327.600,-- €
Wasserversorgung	390 lfdm	150,- €/ lfdm	58.500,-- €
Abwasserbeseitigung	390 lfdm	350,- €/ lfdm	136.500,-- €
		Summe	**522.600-- €**

15.2 Landespflegerische Maßnahmen

Die Kosten für die Landespflegerischen Maßnahmen werden auf Basis von Erfahrungswerten abgeschätzt. Die Kostenschätzung für die extensive Grünlandbewirtschaftung orientieren sich an den Werten des FUL (- Förderprogramm umweltschonende Landbewirtschaftung -).

Arbeitsschritt	Dimension	Kosten / Einheit	Gesamtkosten
1. Etwa 3 hochstämmige Obstbäume liefern und pflanzen, einschließlich Bodenverbesserung, Verankerung, Mulchandeckung und 2-jährige Baumpflege	ca. 45 lfdm, (- einreihig -) Pflanzabstand in der Reihe ca. 15 m	70,-- €/ Stück	210,-- €
2. Extensive Grünlandnutzung: 1-malige Mahd im Jahr oder extensive Beweidung mit maximal 1,0 RGV / ha (raufutterfressende Großvieheinheit)	ca. 0,58 ha	205,-- €/ ha * Jahr über 10 Jahre	1.190,-- €
3. Pflanzung von dreireihigen Gehölzbeständen gemäß dem Pflanzschema in Anlage 4 (einschl. Pflanzarbeiten, Bodenvorbereitung und -verbesserung, 2-jährige Gehölzpflege und 4-maliges Freischneiden der Gehölze)	85 lfdm	25,-- €/lfd. m	2.125,-- €
4. Mähen der Krautsäume mit dem Freischneider im 3-jährigen Turnus	ca. 350 qm	0,4 €/ qm (3-malige Mahd in 10 Jahren)	420,-- €
		Summe	**3.945,-- €**

Die Kosten für die landespflegerischen Maßnahmen, einschließlich der Pflegekosten für zehn Jahre, belaufen sich auf insgesamt **ca. 3.950,-- EUR.**

Die Erschließungskosten und die Kosten für die landespflegerischen Maßnahmen werden aus Mittel des Gemeindehaushaltes und über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen finanziert.

Brüll & Löwenguth Architekten- und Ingenieur-Büro
Siedlungs-, Landschafs-, Verkehrs- und Gewässerplanung
Eschelbacher Straße 33 5 6 4 1 0 Montabaur

im Mai 2004

.....

ANLAGE (1)

Artenliste der im Plangebiet vorhanden Vegetation

Zeichenerklärung

Die Angaben zum bundesweiten Gefährdungsstatus ergeben sich aus JEDICKE: Die Roten Listen, Gefährdete Pflanzen, Tiere, Pflanzengesellschaften und Biotoptypen in Bund und Ländern 1997.

Angaben zur landesweiten Gefährdung ergeben sich aus MINISTERIUM FÜR UMWELT UND GESUNDHEIT DES LANDES RHEINLAND-PFALZ: „Rote Liste der in Rheinland-Pfalz ausgestorbenen, verschollenen und gefährdeten Farn- und Blütenpflanzen", Stand 31.12.1985.

0 = ausgestorben oder verschollen
1 = vom Aussterben bedroht
2 = Stark gefährdet
3 = gefährdet
4 = potentiell gefährdet
- = nicht gefährdet

OFFENLAND

- **Hochstaudenflur**; feuchte Ausprägung, extensiv genutzt, keine Verbuschung

Art Wissenschaftlicher Name	Art deutscher Name	Gefährdung RLP	Gefährdung D
Achillea ptarmica	Sumpf-Schafgarbe	-	-
Aegopodium podagraria	Geißfuß	-	-
Agropyron repens	Gemeine Quecke	-	-
Ajuga reptans	Kriech-Günsel	-	-
Alnus glutinosa	Schwarz-Erle	-	-
Alopecurus pratensis	Wiesen-Fuchsschwanz	-	-
Angelica sylvestris	Wald-Engelwurz	--	-
Artemisia vulgaris	Gemeiner Beifuß	-	-
Caltha palustris	Sumpfdotterblume	-	-
Cardamine pratensis	Wiesen-Schaumkraut	-	-
Cirsium palustre	Sumpf-Kratzdistel	-	-
Colchicum autumnale	Herbstzeitlose		
Dactylis glomerata	Knäuelgras	-	-
Deschampsia cespitosa	Rasen-Schmiele	-	-
Epilobium hirsutum	Behaartes Weidenröschen	-	-
Filipendula ulmaria	Echtes Mädesüß	-	-
Galeopsis tetrahit	Stechender Hohlzahn	-	-
Galium aparine	Kletten-Labkraut	-	-
Glyceria fluitans	Manna-Schwaden	-	-
Juncus acutiflorus	Spitzblütige Binse	-	-
Juncus conglomeratus	Knäuel-Binse	-	-
Juncus effusus	Flatter-Binse	-	-
Lychnis flos-cuculi	Kuckucks-Lichtnelke	-	-
Lysimachia nummularia	Pfennigkraut	-	-
Lythrum salicaria	Blut-Weiderich	-	-
Mentha aquatica	Wasser-Minze	-	-
Myosoton aquaticum	Wasserdarm	-	-
Phalaris arundinacea	Glanzgras	-	-
Ranunculus repens	Kriechender Hahnenfuß	-	-
Rubus idaeus	Himbeere	-	-
Salix caprea	Salweide	-	-
Scirpus sylvaticus	Wald-Simse	-	-
Symphytum officinale	Gemeiner- Beinwell	-	-
Urtica dioica	Große Brennessel	-	-

- **Wiese mittlerer Standorte**; Wiese, mäßig intensiv genutzt, keine Verbuschung

Art Wissenschaftlicher Name	Art deutscher Name	Gefährdung RLP	 D
Alchemilla vulgaris	Gemeiner Frauenmantel	-	-
Alopecurus pratensis	Wiesen-Fuchsschwanz	-	-
Anthoxanthum odoratum	Wohlriechendes Ruchgras	-	-
Anthriscus sylvestris	Wiesen-Kerbel	-	-
Arrhenatherum elatius	Glatthafer	-	-
Cardamine pratensis	Wiesen-Schaumkraut	-	-
Centaurea jacea	Wiesen-Flockenblume	-	-
Cerastium vulgatum	Gewöhnliches Hornkraut	-	-
Chrysanthemum leucanthemum	Margerite	-	-
Cirsium palustre	Sumpf-Kratzdistel	-	-
Crepis biennis	Wiesen-Pippau	-	-
Dactylis glomerata	Knäuelgras	-	-
Festuca pratensis	Wiesen-Schwingel	-	-
Galium mollugo	Wiesen-Labkraut	-	-
Heracleum sphondylium	Wiesen-Bärenklau	-	-
Holcus lanatus	Wolliges Honiggras	-	-
Hypericum perforatum	Tüpfel-Johanniskraut	-	-
Lolium perenne	Englisches Raygras	-	-
Poa pratensis	Wiesen Rispengras	-	-
Poa trivialis	Gemeines Rispengras	-	-
Rumex acetosa	Großer Ampfer	-	-
Sanguisorba officinalis	Großer Wiesenknopf	-	-
Tragopogon pratensis	Wiesen-Bocksbart	-	-
Trifolium pratense	Wiesen-Klee	-	-
Trifolium repens	Weiß-Klee	-	-

GEWÄSSER

- **Graben**; straßenbegleitend, naturfern ausgebaut

Achillea ptarmica	Sumpf-Schafgarbe	-	-
Aegopodium podagraria	Geißfuß	-	-
Ajuga reptans	Kriech-Günsel	-	-
Anthoxanthum odoratum	Wohlriechendes Ruchgras	-	-
Anthriscus sylvestris	Wiesen-Kerbel	-	-
Cardamine pratensis	Wiesen-Schaumkraut	-	-
Cirsium palustre	Sumpf-Kratzdistel	-	-
Deschampsia cespitosa	Rasen-Schmiele	-	-
Filipendula ulmaria	Echtes Mädesüß	-	-
Galium palustre	Sumpf-Labkraut	-	-
Glyceria fluitans	Manna-Schwaden	-	-
Holcus lanatus	Wolliges Honiggras	-	-
Juncus conglomeratus	Knäuel-Binse	-	-
Lysimachia nummularia	Pfennigkraut	-	-
Lythrum salicaria	Blut-Weiderich	-	-
Petasites hybridus	Gemeine Pestwurz	-	-
Ranunculus repens	Kriechender Hahnenfuß	-	-
Taraxacum officinale	Wiesen-Löwenzahn	-	-
Urtica dioica	Große Brennessel	-	-

Für folgende Biotoptypen wurden keine eigenständigen Listen erstellt:

GEHÖLZE, KRAUTBESTÄNDE UND KLEINSTRUKTUREN

- **Ufergehölz**
- **Einzelbaum / Einzelbusch / Baumgruppe,** z.T. Obstgehölze, Baumhöhlen, Epiphyten und Totholz vorhanden, extensiv genutzt,

ANLAGE (2)

Lebensraumansprüche der Arten des Anhang I Vogelschutzrichtlinie im faktischen Vogelschutzgebiet „Oberwesterwald“

Art	Lebensraumansprüche / Verhalten / Gefährdungsursachen
Schwarzstorch (Ciconia nigra)	• Brutvogel in ausgedehnten, naturnahen Laub- und Mischwäldern (Nestreviergröße 1-5 km^2, mit Feuchtwiesen, Sümpfen, Waldteichen, Altwässern, Bächen usw. • tagaktiv, Nahrungssuche an seichten Gewässern; große Brutreviere, Neststandort große Bäume; • Gegen Störungen empfindlich (Fluchtdistanz: 300-500 m), Gefährdungsursache menschliche Störungen und Forstwirtschaft
Rotmilan (Milvus milvus)	• Reich gegliederte Landschaft mit Wald, Nest in lichten Altholzbeständen, Jagdgebiet in freien Flächen, Schlafplätze in Gehölzen (Aktionsradius zur Brutzeit mind. 4 km^2. • Nahrungserwerb ähnlich Schwarzmilan im langsamen, niedrigen Suchflug im Offenlandbereich • Besondere Gefährdungsursachen werden für den Rotmilan in der Literatur nicht angegeben. Der Rotmilan hat jedoch sein Hauptverbreitungsgebiet in Mitteleuropa, daher kommt in diesem Gebiet seinem Schutz besondere Bedeutung zu.
Neuntöter (Lanius collurio)	• Brutvogel halboffener und offener Landschaften mit aufgelockertem, abwechslungsreichem Buschbestand (und Einzelbäumen), größeren kurzrasigen und / oder vegetationsarmen Flächen; • Jagd oftmals von erhöhten Ansitzwarten aus, Beute wird z.T. an Dorngebüschen aufgespießt • Habitatveränderung vor allem in der Agrarlandschaft (Ausräumung, Flurbereinigung), Verbrauch offener Flächen, Abnahme des Nahrungsangebotes durch Intensivierung der Landwirtschaft
Graureiher (Ardea cinerea)	• Brutkolonien auf Bäumen, meist in Waldrandnähe, an Hangwäldern oder auf mehr oder weniger großen Gehölzgruppen, nach FLADE (1994) bevorzugt in störungsarmen Altholzbeständen; Nahrungssuche im seichten Wasser; • tagaktiv, Nahrungserwerb in langsamer Pirsch oder auch in stundenlangem Ansitz • Störungen, Einflüsse von Pestiziden und Schwermetallen
Wasserralle (Rallus aquaticus)	• Brutvogel in hoher dichter Ufervegetation, besonders dichter Röhricht- oder Großseggenbestände, mindestens kleine offene Wasserflächen erforderlich; sofern ausreichend Deckung vorhanden, auch an Kleingewässern oder in schmalen Schilfsteifen • tagaktiv, Nahrungssuche auf festem Substrat • Verlust von Schilfgebieten, vor allem im wenig gewässerreichen Binnenland

Art	Lebensraumansprüche / Verhalten / Gefährdungsursachen
Raubwürger (Lanius excubitor)	• Brutvogel offener oder halboffener Landschaften mit großen freien Flächen und niedriger Vegetation sowie Gebüschen/Hecken und einzelnen Bäumen im Wechsel; • Beuteflüge meist von relativ hohen Ansitzwarten aus • Strukturveränderung und Ausräumung der Agrarlandschaft, Verschwinden von Feucht- und Heidegebieten, direkte Störungen in der Brutzeit durch erleichterte Zugänglichkeit der Habitate
Bekassine (Gallinago gallinago)	• Brutvogel auf mehr oder weniger nassen Flächen mit z.T. dichter, deckungsreicher aber nicht zu hoher Vegetation; Rastplätze vor allem Schlammbänke und Seichtwasserzonen mit nicht zu dichter Vegetation und weichem Boden • Tag- und nachtaktiv, Nahrung wird im weichen Boden gesucht • Entwässerung und Biotopzerstörung
Braunkehlchen (Saxicola rubetra)	• Brütet in offenen Landschaften mit bodennaher Deckung für Nestanlage und vielfältiger Kraut- und Zwergstrauchschicht zur Nahrungssuche, höhere Einzelstrukturen als Warten • tagaktiv; Wartenjäger; Kleintiere werden aus der Luft oder vom Boden weggefangen • Intensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung, Umbruch von Grünland, Drainage von Feucht- und Streuwiesen
Wiesenpieper (Anthus pratensis)	• Brütet auf offenen, zumindest baum- und straucharmen, mehr oder weniger feuchten Flächen mit höheren Warten (z.B. Weidezäune, höhere Einzelpflanzen); Bodenvegetation ausreichend dicht als Deckung für Nester, aber nicht zu hoch, um Bewegungsfreiheit nicht einzuschränken; • Nahrungserwerb (z.B. kleine Insekten und Spinnen) auf dem Boden • Entwässerung von Feuchtwiesen, Intensivierung der Grünlandnutzung, Umwandlung von Grünland in Acker, Freizeitaktivitäten, Aufforstung nicht mehr genutzter Grünlandschläge

ANLAGE (3)

--- Pflanzenliste / Auswahl landschaftstypischer Gehölze zur Pflanzung auf Privatgrundstücken ---

BÄUME I. ORDNUNG (*)	Heister 2 x v, o.B. 150-200
Bergahorn	Acer pseudoplatanus
Esche	Fraxinus excelsior
Stieleiche	Quercus robur

BÄUME II. ORDNUNG (*)	Heister 2 x v, o.B. 150-200
Feldahorn	Acer campestre
Hängebirke	Betula pendula
Hainbuche	Carpinus betulus
Mehlbeere	Sorbus aria
Vogelbeere	Sorbus aucuparia

STRÄUCHER	2 x v, o.B. 60-100
Hasel	Corylus avellana
Hartriegel	Cornus sanguinea
Hundsrose	Rosa canina
Liguster	Ligustrum vulgare
Pfaffenhütchen	Euonymus europaeus
Schwarzer Holunder	Sambucus nigra
Weißdorn	Crataegus monogyna

KLETTERPFLANZEN	
Blauregen	Wisteria sinensis
Efeu	Hedera helix
Geißblatt	Lonicera in Sorten
Kletterrosen	in Sorten
Waldrebe	Clematis in Sorten
Wilder Wein	Parthenocissus in Sorten

OBSTGEHÖLZE	(gemäß den Empfehlungen des „Naturpark Nassau")

ÄPFEL

Boikenapfel/ Danziger Kantapfel/ Doppelter Bohnapfel/ Finkenwerder Prinzenapfel/ Geflammter Kardinal / Gelber Bellefleur/ Gelber Edelapfel / Goldparmäne / Graue Herbstrenette / Großer Rheinischer Bohnapfel / Kaiser Wilhelm / Landsberger Renette / Prinz Albrecht von Preußen / Purpurroter Cousinot / Ribston Pepping / Roter Eiserapfel / Rote Rheinische Sternrenette/ Roter Winter-Kronenapfel/ Schafsnase / Schöner von Boskop / Signe Tillisch / Winterrambour

WILDOBSTARTEN

Wildapfel	Malus communis
Wildbirne	Pyrus pyraster

ZWETSCHGEN ..... in Sorten

(*) Bei der Auswahl der zu pflanzenden Baumarten und der hierfür vorzusehenden Standorte ist die Zuwachsrate der Bäume sowie ihre maximale Größe zu berücksichtigen.

ANLAGE (4)

---------- Pflanzschema: Heckenpflanzung auf der Kompensationsfläche ---

Pflanzschema 3-reihige Pflanzung

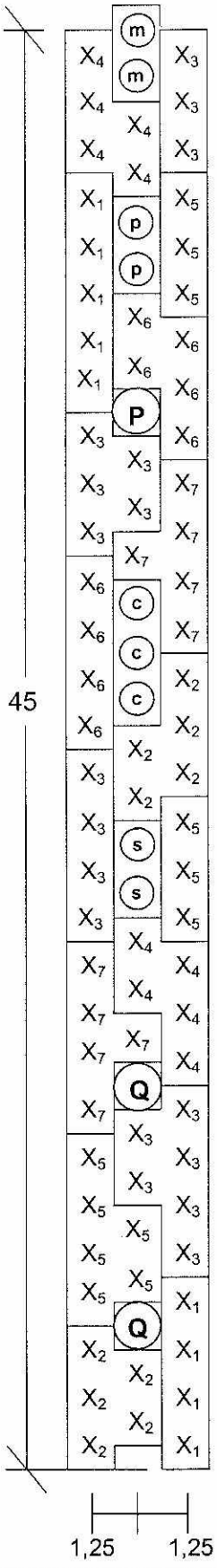

Bäume I. Ordnung		Heister 2 x v., o.B.	Stück/
P	Prunus avium	Vogelkirsche	1
Q	Quercus pedunculata	Stieleiche	2
Bäume II. Ordnung		**Heister 2 x v., o.B. 150 - 200 cm**	
s	Sorbus aucuparia	Vogelbeere	2
c	Carpinus betulus	Hainbuche	3
m	Malus sylvestris	Wildapfel	2
p	Pyrus communis	Birne	2
Sträucher		**2 x v., o.B. 60 - 100 cm**	
X_1	Cornus sanguinea	Roter Hartriegel	9
X_2	Corylus avellana	Haselnuß	10
X_3	Crataegus monogyna	Weißdorn	18
X_4	Euonymus europaeus	Pfaffenhütchen	10
X_5	Rosa canina	Hundsrose	12
X_6	Sambucus nigra	Schwarzer Holunder	9
X_7	Viburnum opulus	Gemeiner Schneeball	10

ANLAGE (5)

---------- Literatur- und Kartenverzeichnis ---

Literatur

ARBEITSGRUPPE SPA RHEINLAND-PFALZ: EG-Vogelschutzrichtlinie -Auswahlkriterien zur Ermittlung von Besonderen Schutzgebieten (SPA Special Protected Areas) und Vorläufige Liste der SPA gemäß Vorschlag des LfUG (AG) und der Umfrage bei den Kreis- und Stadtverwaltungen (ULB), Artenliste Stand Mai 2001
Oppenheim, 2001

BEZZEL, E.: Kompendium der Vögel Mitteleuropas, Passeres – Singvögel
Wiesbaden 1993

BEZZEL, E.: Kompendium der Vögel Mitteleuropas, Nonpasseriformes – Nichtsingvögel
Wiesbaden 1985

BIEWALD, G.: Kartierung und Bewertung der realen Vegetation im westlichen Teil der Gemeinde Nettersheim / Eifel -Entwicklung eines Bewertungsschemas für Mittelgebirgslandschaften und Erstellung einer Flächenbilanz im Hinblick auf die Anforderungen des Naturschutzes-, Diplomarbeit, Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelm-Universität
Bonn, 1989

BLAB, J.: Grundlagen des Biotopschutzes für Tiere
Greven, 1984

BUND - BUND FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ DEUTSCHLAND, LANDESVERBAND RHEINLAND-PFALZ: Potentielle Gebiete nach der Richtlinie „Fauna-Flora-Habitate" in Rheinland-Pfalz; PDF-Informationssystem; CD FFHv21oR, Version 2.1-OR
Mainz, 1999

FLADE, M.: Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands; Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung
Eching 1994

GFL, Landschaftsplanung zum Flächennutzungsplan gemäß § 17 LPflG; Verbandsgemeinde Westerburg
Koblenz, 1993

INSTITUT FÜR LANDESKUNDE (Hrsg.): Die naturräumlichen Einheiten auf Blatt 124 Siegen, Geografische Landesaufnahme 1: 200 000 Naturräumliche Gliederung Deutschlands, bearbeitet von Heinz Fischer - Bundesforschungsanstalt für Landeskunde und Raumordnung
Bonn-Bad Godesberg 1971.

JEDICKE: Die Roten Listen, Gefährdete Pflanzen, Tiere, Pflanzengesellschaften und Biotoptypen in Bund und Ländern
Stuttgart, 1997

KAULE, G., 1986: Arten- und Biotopschutz.
Stuttgart:,1986.

LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ UND GEWERBEAUFSICHT UND FAUNISTISCH-ÖKOLOGISCHE ARBEITSGEMEINSCHAFT TRIER: Planung Vernetzter Biotopsysteme; Bereich Landkreis Westerwald
Mainz 1991.

LANDWIRTSCHAFTSKAMMER HANNOVER (Hrsg.): Bedeutung, Schutz und Neuanlage von Hecken und Feldgehölzen
Hannover, 1987

MINISTERIUM FÜR UMWELT UND GESUNDHEIT DES LANDES RHEINLAND-PFALZ (Hrsg.): Rote Liste der bestandsgefährdeten Biotoptypen von Rheinland-Pfalz, Stand 01.12.1989;
Mainz 1990

MINISTERIUM FÜR UMWELT UND GESUNDHEIT DES LANDES RHEINLAND-PFALZ (Hrsg.): Rote Liste der bestandsgefährdeten Wirbeltiere in Rheinland-Pfalz, Stand 1987;
Mainz 1990

MINISTERIUM FÜR UMWELT UND GESUNDHEIT DES LANDES RHEINLAND-PFALZ (Hrsg.): Rote Liste der in Rheinland-Pfalz ausgestorbenen, verschollenen und gefährdeten Farn- u. Blütenpflanzen, Stand 31.12.1985,
Mainz 1988

NITSCHE, S. und NITSCHE, L: Extensive Grünlandnutzung
Radebeul 1994

PLANUNGSGEMEINSCHAFT MITTELRHEIN-WESTERWALD (Hrsg.): Regionaler Raumordnungsplan, Mittelrhein-Westerwald;
Koblenz1988

RÖSER, B.: Saum- und Kleinbiotope – Ökologische Funktion, wirtschaftliche Bedeutung und Schutzwürdigkeit in Agrarlandschaften
Landsberg/Lech, 1995

SSYMANK,A., HAUKE, U., RÜCKRIEM, C. und SCHRÖDER, E.: Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 – BfN-Handbuch zur Umsetzung der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (92/43/EWG) und der Vogelschutzrichtlinie (79/409/EWG); Heft 53 der Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz
Bonn-Bad Godesberg, 1998

WILMANNS, O.: Ökologische Pflanzensoziologie,
Heidelberg 1984.

Gesetze und Verordnungen

GESETZ ZUR NEUREGELUNG DES RECHTES DES NATURSCHUTZES UND DER LANDESPFLEGE / BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (BNATSCHNEUREGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.04.2002 (BGBl. I S. 1193)

LANDESPFLEGEGESETZ (LPFLG) in der ab 01.05.1987 geltenden Fassung (GVBl. S. 70), zuletzt geändert am 06.02.2001 (GVBl. S. 29)

RICHTLINIE 79/409/EWG des Rates vom 2.4.1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten

RICHTLINIE 92/43/EWG vom 21.5.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie)

RICHTLINIE 97/49/EG vom 29.7.1997 zur Änderung der Richtlinie 79/409/EWG über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten

RICHTLINIE 97/62/EG des Rates vom 27.10.1997 zur Anpassung der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt

Karten

GEOLOGISCHES LANDESAMT RHEINLAND-PFALZ (Hrsg.): Übersichtskarte der Bodentypen-Gesellschaften von Rheinland-Pfalz im Maßstab 1:250.000
Mainz, 1966

LANDESVERMESSUNGSAMT RHEINLAND-PFALZ: Topographische Karte 1:25.000, Blatt 5413 – Westerburg; 14. Auflage 1997

MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT, WEINBAU UND FORSTEN RHEINLAND-PFALZ (Hrsg.): Natürliche Vegetationsgebiete in Rheinland-Pfalz, Karte der heutigen potentiellen natürlichen Vegetation im Maßstab 1:200.000
Mainz, 1990

LANDESAMT FÜR WASSERWIRTSCHAFT RHEINLAND-PFALZ (Hrsg): Gewässerkundliches Grundmessnetz-Grundwasserlandschaften, Grundwasserbeschaffenheitsmessstellen im Maßstab 1:200.000
Mainz, 1989

VERFAHRENSVERMERKE

---------- **Bebauungsplan „Große Wiese", OG Hergenroth** ---

(1) Aufstellungsbeschluss

Die Gemeindeverwaltung hat am 14.08.200 (gemäß § 2 Abs.1 BauGB) die Aufstellung des o.g. Bebauungsplanes beschlossen. Dieser Beschluss wurde am _____ ortsüblich bekannt gemacht.

Westerburg, den _____

_____
im Auftrag K. Jung

(2) Beteilung der Bürger und der Träger öffentlicher Belange

Die frühzeitige Beteiligung der Bürger (gemäß § 3 Abs.1 BauGB) erfolgte durch öffentliche Auslegung vom _____ bis _____. Mit Schreiben vom _____ wurden die Träger öffentlicher Belange (gemäß § 4 Abs.1 BauGB) erstmalig im Verfahren beteiligt, und um die Abgabe einer fachlichen Stellungnahme bis zum _____ gebeten.

Die öffentliche Auslegung des Bebauungsplan-Entwurfes wurde am _____ beschlossen.

Westerburg, den _____

_____
im Auftrag K. Jung

(3) Öffentliche Auslegung

Der o.g. Bebauungsplan-Entwurf, einschließlich der Textfestsetzungen hat mit Begründung und Landespflegerischem Planungsbeitrag (gemäß § 3 Abs.2 BauGB) für die Dauer eines Monats in der Zeit vom 03.11. bis 17.11.2003 und vom 01.12.2003 bis 07.01.2004 zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen.

Ort und Dauer der Auslegung wurden am _____ (- mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während dieser Auslegungsfrist vorgebracht werden können -) ortsüblich bekannt gemacht.

Westerburg, den _____

_____
im Auftrag K. Jung

(4) Satzungsbeschluss

Die Gemeindevertretung hat am _____ den o.g. Bebauungsplan (gemäß § 10 BauGB) als Satzung beschlossen.

Westerburg, den _____

_____
im Auftrag K. Jung

(5) Genehmigung

Der o.g. Bebauungsplan wurde am _____ (gemäß § 10 BauGB) der Kreisverwaltung Montabaur zur Genehmigung vorgelegt. Die Kreisverwaltung Montabaur hat mit Bescheid vom _____. mitgeteilt, dass Bedenken wegen Rechtsverletzung nicht geltend gemacht werden und hat den o.g. Bebauungsplan genehmigt.

Westerburg, den _____

_____
im Auftrag K. Jung

(6) Ausfertigung

Die Bebauungsplansatzung - bestehend aus Planurkunde und Textfestsetzungen - wird hiermit ausgefertigt.

Hergenroth, den _____

_____
Dienstsiegel / Bürgermeister

(7) Inkrafttretung

Die Erteilung der Genehmigung wurde am _____ (gemäß § 10 BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung wird der Bebauungsplan rechtswirksam.

Westerburg, den _____

_____
im Auftrag K. Jung

KATASTERVERMERK

---------- Bebauungsplan „Große Wiese", OG Hergenroth ---

Die Darstellung der Grenzen und die Bezeichnung der Flurstücke innerhalb der Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes stimmt mit dem Liegenschaftskataster überein (- Stand der Planunterlagen _____ -).

Die Planurkunde des Bebauungsplanes entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung vom 18.12.1990 (PlanzV 1990).

_____, den _____

_____
Dienstsiegel / Bürgermeister